Deutscher Bundestag **Drucksache 19/9444**

19. Wahlperiode 05.04.2019

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 *

I. Überblick über wichtige politischen Entwicklungen

Den Vorsitz im Ministerkomitee des Europarats hatten Dänemark (November 2017 bis Mai 2018), Kroatien (Mai bis November 2018) und Finnland (November 2018 bis Mai 2019) inne. Die deutsche Delegation beim Ministertreffen am 17. und 18. Mai 2018 in Helsingør leitete Michael Roth, Staatsminister für Europa im Auswärtigen Amt. Deutschland wird den Vorsitz von November 2020 bis Mai 2021 übernehmen, Gastgeber des Ministertreffens 2021 sein und bereits von Mai bis November 2020 dem Komitee zur Überwachung der Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs vorstehen.

Bundesministerin Dr. Katarina Barley besuchte am 10. September den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und traf dort u. a. mit dessen Präsident Guido Raimondi (Italien) und Vizepräsidentin Dr. Angelika Nußberger (Deutschland) zusammen.

Generalsekretär Thorbjørn Jagland traf am 6. November 2018 in Berlin mit Bundesminister Heiko Maas zusammen. Generalsekretär Jagland dankte für die politische und materielle Unterstützung des Europarats durch die Bundesregierung. Bundesminister Maas bekräftigte mit Blick auf die Suspendierung der Stimmrechte der russischen Delegation durch die Parlamentarisch Versammlung unsere Bereitschaft zu konstruktiver Mitarbeit am Verhältnis zwischen Ministerkomitee und Parlamentarischer Versammlung sowie bei der Umsetzung von Organisationsreformen.

Russland verweigerte auch 2018 seine seit Mitte 2017 ausgesetzten Beitragszahlungen zum Haushalt des Europarats (ca. 33 Mio. Euro jährlich). Begründet wurde dies weiterhin mit dem Entzug des Stimmrechts und weiterer Rechte der russischen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung 2014 und 2015, mit der die Versammlung auf die völkerrechtswidrige Annexion der Krim 2014 reagiert hatte. Die Wiederaufnahme der Beitragsleistungen knüpft Russland an die „vollständige und bedingungslose Wiederherstellung der Rechte der russischen Delegation in der Parlamentarischen Versammlung“. Wie in den beiden Vorjahren meldete Russland 2018 keine Delegation an. Die Legitimität von Wahlen der Versammlung (z. B. Menschenrechtskommissar/in, Richter/-innen des EGMR), an denen die russische Delegation nicht teilnimmt, stellt Russland in Frage. Zugleich bekräftigte es, dass die Zusammenarbeit mit dem Europarat fortgesetzt und den Verpflichtungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nachgekommen werden soll.

Nach dem Rücktritt des früheren Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung, Pedro Agramunt (Spanien / Europäische Volkspartei – EVP) im Herbst 2017 wurde im Januar 2018 Michele Nicoletti (Italien / Fraktion der Sozialisten, Demokraten und Grüne – SOC) zum neuen Präsidenten gewählt, dessen Fraktion aufgrund einer interfraktionellen Absprache das Vorschlagsrecht hatte. Da er bei der italienischen Parlamentswahl

* *Dieser Bericht ist eine Synthese der beiden Halbjahresberichte Januar bis Juni 2018 und Juli bis Dezember 2018.*

Zugeleitet mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 5. April 2019 gemäß Beschluss vom 19. Oktober 1966 (Bundestagsdrucksache V/1010).

im März 2018 seinen Abgeordnetensitz verlor, trat er noch vor der Sommersitzung zurück. Liliane Maury Pasquier (Schweiz / Fraktion SOC) wurde zur neuen Präsidentin gewählt.

Die nach der Bundestagswahl 2017 neu zusammengesetzte deutsche Delegation ist seit der Wintertagung 2018 mit ihren neuen Mitgliedern vertreten und wird von MdB Dr. Andreas Nick (CDU / EVP) geleitet. Stellvertreter ist MdB Frank Schwabe (SPD / SOC), seit Januar 2018 zugleich Vorsitzender der Fraktion SOC.

Die Versammlung wählte zudem im Januar die frühere Medienbeauftragte der OSZE, Dunja Mijatović (Bosnien und Herzegowina), als Nachfolgerin von Nils Muižnieks (Lettland) zur neuen Menschenrechtskommissarin. Sie trat ihr Amt Anfang April 2018 an und traf im selben Monat in Berlin die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe, Dr. Bärbel Kofler, MdB.

Zu den öffentlich bekannt gewordenen Korruptionsvorwürfen gegen Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung im Zusammenhang mit mutmaßlichen Zuwendungen aus Aserbaidschan („Kaviardiplomatie“) wurde bei der Frühjahrssitzung 2018 der Bericht einer unabhängigen Untersuchungskommission angenommen. Zentrale Empfehlungen sind die Überarbeitung der Verfahrensregeln und des „code of conduct“, verschärfte Richtlinien für Wahlbeobachtung und höhere Transparenz bei der Wahl von Ausschussvorsitzenden. Präsident Nicoletti unterstrich, dass allein die nationalen Parlamente über weiter gehende Maßnahmen entscheiden könnten. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, die Versammlung über die eingeleiteten Schritte zu unterrichten. Die Bundesregierung hat den Bericht vorgelegt.

Das Ministerkomitee hatte im Dezember 2017 erstmalig ein Verfahren nach Artikel 46 Absatz 4 EMRK eingeleitet und den EGMR mit der Frage befasst, ob Aserbaidschan durch die andauernde Inhaftierung von Ilgar Mammadov gegen seine Pflicht zur Umsetzung eines Urteils des EGMR aus dem Jahr 2014 verstoßen hat. Im August 2018 setzte dann Aserbaidschan die weitere Vollstreckung der Freiheitsstrafe von I. Mammadov zur Bewährung aus. Das Verfahren nach Artikel 46 Absatz 4 EMRK bleibt gleichwohl bis zur Entscheidung des EGMR anhängig.

Unter Verweis auf den Putschversuch im Jahr 2016 hatte die Türkei den Notstandsfall gemäß Artikel 15 EMRK geltend gemacht, wonach Verpflichtungen aus der Konvention nur eingeschränkt bindend sind. Diese Einschränkungen hat sie im Juli 2018 in Zusammenhang mit der Aufhebung des Ausnahmezustands widerrufen. Da die Parlamentarische Versammlung die rechtsstaatliche Aufarbeitung des Putschversuchs als ungenügend einschätzt, wurde das 2017 von ihr wiedereingeführte, umfassende Monitoring-Verfahren gegenüber der Türkei auch 2018 fortgesetzt. Es soll erst aufgehoben werden, wenn „ernsthafte Bedenken“ bei der Einhaltung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit „in befriedigender Weise angegangen“ werden.

Im Ministerkomitee bekräftigte die Türkei ihre Bereitschaft zu Zusammenarbeit mit dem Europarat. Fortgesetzt wurden 2018 in Straßburg und Ankara Treffen zwischen Rechtsexperten des Europarats und der Türkei zum Thema Rechtsstaatlichkeit. Der Veröffentlichung eines Berichts des Antifolterausschusses des Europarats (CPT), der die Türkei im Herbst 2016 besucht hatte, hat die Regierung in Ankara bis zum Ende des Berichtszeitraums nicht zugestimmt.

Insbesondere auch bei Inhaftierungen von Journalisten, Intellektuellen und Bürgermeistern ohne hinreichende Begründung mahnte der Europarat die Wahrung rechtstaatlicher Grundsätze an. Die Bundesregierung hat den im Februar 2018 frei gelassenen deutsch-türkischen Journalisten Deniz Yücel in seinem Individualbeschwerdeverfahren beim EGMR als Drittbeteiligte gemäß Artikel 36 Absatz 1 EMRK unterstützt. Sie hatte zu diesem Zweck im Januar 2018 eine Stellungnahme an den Gerichtshof abgegeben. Das Verfahren war Ende 2018 weiterhin beim EGMR anhängig.

Im November 2018 hat der EGMR in den beiden Beschwerdeverfahren Alexej Nawalny / Russland und Selahattin Demirtaş / Türkei festgestellt, dass u. a. Artikel 18 EMRK durch diese Staaten verletzt wurde (politisch motivierte Konventionsverletzungen).

Ende 2018 waren insgesamt noch über 56.000 Individualbeschwerden beim EGMR anhängig, nachdem die Fallzahl in den Jahren zuvor teilweise noch höher gewesen war. Gleichzeitig waren 9 Staatenbeschwerden anhängig, davon 5 der Ukraine gegen Russland. Deutschland hat 2018 den Sonderfonds des EGMR, der zu seiner Entlastung angesichts der hohen Fallzahlen beitragen soll, durch freiwillige Zuwendungen in Höhe von insgesamt 1 Million Euro aus Mitteln des Auswärtigen Amts unterstützt.

Im November 2018 beging der EGMR den 20. Jahrestag seiner Einrichtung als Ständiger Gerichtshof und der Einführung des Instruments der Individualbeschwerde durch das Inkrafttreten des 11. Zusatzprotokolls zur EMRK.

Deutschland hat das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“) im Oktober 2017 ratifiziert. Am 1. Februar 2018 ist

die Konvention für Deutschland in Kraft getreten, das zugleich Mitglied des Vertragsstaatenausschusses („GREVIO“) wurde. Deutschland ist in diesem Gremium seit Mai 2018 mit Oberstaatsanwältin Sabine Kräuter-Stockton vertreten, die das beste Ergebnis aller Kandidaten für fünf neu zu besetzende Stellen erzielte.

Das Mitte 2017 offiziell von Generalsekretär Jagland, Staatsminister Roth und George Soros, Vorsitzender der Open Society Foundations, in Berlin eröffnete Europäische Roma-Institut für Kunst und Kultur e. V. (ERIAC), das Ende 2017 seine Arbeit aufgenommen hatte, führte 2017 / 2018 mit finanzieller Unterstützung des Auswärtigen Amts seine ersten europaweiten Programme durch („International Cultural Outreach Program“ / „Cultural Institutions Network Initiative“).

Die „No Hate Speech Movement“-Kampagne des Europarats wurde in Deutschland auch 2018 von dem Verein Neue deutsche Medienmacher e. V. umgesetzt. Die Jahrestagung der deutschen Sektion fand im November 2018 im Auswärtigen Amt statt. Sie wurde von der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe, MdB Dr. Bärbel Kofler, eröffnet und unter anderem von den Bundestagsmitgliedern Gabriela Heinrich und Renate Künast mitgestaltet.

Die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) setzte auch 2018 über den Europarat hinaus beachtete Akzente in Verfassungsfragen. Gemeinsam mit der OSZE veröffentlichte sie ein Gutachten zur kurzfristig veränderten Wahlgesetzgebung in der Türkei. Ferner nahm sie Stellung zur Abmilderung des Korruptionsstrafrechts in Rumänien und zur verschärften Gesetzgebung in Ungarn bestreffend die Besteuerung von mit Migrationsfragen befassten Nichtregierungsorganisationen. Die Unterstützung der Justizreform in der Ukraine wurde fortgeführt. Deutschland hat die Venedig-Kommission 2018 durch eine freiwillige projektbezogene Zuwendung gefördert.

Eine Delegation des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Committee for the Prevention of Torture – CPT) besuchte Deutschland im August 2018, um eine Sammelabschiebung per Flugzeug nach Afghanistan zu beobachten. Der Bericht über diesen Besuch war am Ende des Berichtszeitraums noch nicht finalisiert.

Die Bundesregierung hat 2018 begonnen, Deutsche im Wege der Sekundierung und mit Hilfe von Mitteln des Auswärtigen Amts für zivile Krisenprävention zum Europarat zu entsenden. Als erster deutscher Sekundierter hat Tobias Flessenkemper im Oktober 2018 die Leitung des Auslandsbüros des Europarats in Belgrad übernommen.

Im September 2018 übernahm Botschafter Rolf Mafael die Leitung der Ständigen Vertretung Deutschlands beim Europarat.

II. Generalsekretär

Generalsekretär Thorbjørn Jagland bemühte sich 2018 intensiv um Lösungen für die Fragen betreffend das Verhältnis zwischen Ministerkomitee und Parlamentarischer Versammlung, die Rolle Russlands im Europarat und die Fortsetzung des Reform- und Konsolidierungskurses angesichts von Haushaltsproblemen.

Im April 2018 legte Generalsekretär Jagland dem Ministerkomitee seinen fünften Jahresbericht zur Lage von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit in Europa vor. Der Bericht unterstreicht unter dem Titel „State of Democracy, Human Rights and the Rule of Law: Role of Institutions, Threats to Institutions“, dass die Stärkung unabhängiger Justiz, die Förderung von Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und der Ausbau demokratischer Institutionen und inklusiver Gesellschaften vorrangige Aufgaben für den Europarat und seine Mitgliedsstaaten bleiben.

Der von Generalsekretär Jagland 2016 bestellte Sonderbeauftragte für Flucht und Migration, Tomáš Boček (Tschechische Republik), richtete seine Tätigkeit schwerpunktmäßig weiterhin darauf aus, dass bei Aufnahme und Behandlung von Flüchtlingen und Migranten/-innen die Europäische Menschenrechtskonvention eingehalten wird. Mit finanzieller Unterstützung des Auswärtigen Amts hat der Europarat im Oktober 2018 in Berlin sein erstes Pilotseminar zum Thema „Enabling and Promoting Democratic Participation of Refugees in European Society“ durchgeführt, um ein europaweites Netzwerk von politsch engagierten Persönlichkeiten mit Migrationshintergrund („Academy“) zu schaffen. Unter anderem MdB Josip Juratovic trat als Redner bei diesem Seminar auf.

Beim Ministertreffen in Dänemark konnten sich die Mitgliedstaaten nicht auf ein Mandat für Generalsekretär Jagland zu einem Grundsatzbericht über die Zukunft des Europarats einigen. Der Generalsekretär wird gleichwohl zum Ministertreffen 2019 in Helsinki einen Grundsatzbericht vorlegen („Horizon 2028“), auf dessen Grundlage über die zukunftsfeste Ausrichtung des Europarats im 70. Jahr seines Bestehens diskutiert werden soll.

Der Gemeinsame Ausschuss von Ministerkomitee und Parlamentarischer Versammlung hatte auf der Herbstsitzung 2017 das Wahlverfahren für einen neuen Generalsekretär verkürzt. Das Verfahren für die Nachfolge Jaglands begann am 1. Oktober 2018, dem Beginn der Frist für Vorschläge der Mitgliedstaaten bis zum 10. Januar 2019. Die Amtsübergabe soll nach Befassung des Ministerkomitees im März und der Wahl durch die Parlamentarische Versammlung im Juni am 1. Oktober 2019 erfolgen.

III. Ministerkomitee

1. Vorsitze und Ministertreffen

a) Dänemark (22. November 2017 bis 18. Mai 2018)

Außenminister Samuelsen zog beim Ministertreffen am 17. und 18. Mai 2018 in Helsingør eine positive Bilanz des dänischen Vorsitzes bei den Themen Geschlechtergerechtigkeit, Bekämpfung von Folter, Einbindung von Jugendlichen in die Demokratie und Abbau von Vorurteilen gegen Behinderte. Er würdigte die „Kopenhagener Erklärung“ als Reformbeitrag zur Zukunftsfestigkeit des Schutzsystems der Menschenrechte und des EGMR. Unter Teilnahme der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Dr. Katarina Barley, hatten die Justizminister im April 2018 die Erklärung verabschiedet.

Generalsekretär Jagland wiederholte seinen Aufruf an die Mitgliedsstaaten, Verpflichtungen und Standards des Europarats einzuhalten. Der Leiter der deutschen Delegation, Staatsminister Roth, hob u. a. die Notwendigkeit hervor, Urteile des EGMR konsequent umzusetzen und dem Europarat freien Zugang zu Konfliktgebieten zu gewähren, um die Menschenrechtslage überprüfen zu können.

b) Kroatien (19. Mai bis 21. November 2018)

Kroatien konzentrierte sich auf die Themen Kampf gegen Korruption, Schutz nationaler Minderheiten und von „vulnerable groups“, Dezentralisierung auf regionaler und kommunaler Ebene sowie Schutz des kulturellen Erbes und Stärkung der „cultural routes“ des Europarats. Die Stellvertretende Premierministerin und Außenministerin Pejčinović Burić konnte in ihrem Abschlussbericht vor dem Ministerkomitee am 21. November zu Recht feststellen, dass die kroatische Präsidentschaft in allen Bereichen Fortschritte erreicht und somit ihren Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des Europarats geleistet hat. Im Oktober 2018 wurde die Neufassung der Datenschutzkonvention des Europarats von Deutschland und einer Reihe weiterer Mitgliedstaaten in Straßburg als erste gezeichnet. Das Änderungsprotokoll, dem komplexe mehrjährige Verhandlungen vorausgegangen waren, passt die aus dem Jahr 1981 stammende Konvention dem technischen Fortschritt an und ist mit EU-Regelungen zum Datenschutz kompatibel.

c) Finnland (21. November 2018 bis Mai 2019)

Außenminister Soini nannte folgende Schwerpunkte des finnischen Vorsitzes: Stärkung des Systems der Menschenrechte und des Rechtstaatsprinzips in Europa, Förderung von Gleichberechtigung und Frauenrechten, Toleranz und Inklusion, insbesondere Prävention junger Menschen vor Radikalismus. Eine Expertenkonferenz befasst sich im Februar 2019 mit dem Thema Künstliche Intelligenz befassen. In Helsinki wird am 16. Mai das 70jährige Bestehen des Europarats begangen werden, das Ministertreffen am 17. Mai 2019 stattfinden.

2. Haushalt

Ende 2017 hatte das Ministerkomitee den Doppelhaushalt 2018/2019 einstimmig verabschiedet, der am Prinzip des „nominellen Nullwachstums“ festhält, d. h. die Ausgaben werden nicht an Inflation und sonstige Kostensteigerungen angepasst. Generalsekretär Jagland bekräftigte, dass er seinen Reform- und Konsolidierungskurs fortsetzen und die Arbeit verstärkt auf die Kernaufgaben Menschenrechte, Rechtstaatlichkeit und Demokratieförderung ausrichten wird. Das Haushaltsvolumen 2018 betrug 330,7 Mio. Euro, der deutsche Anteil einschließlich Zahlungen für Teilabkommen und Pensionsfonds 36,06 Mio. Euro. Hinzu kamen freiwillige Zuwendungen in Höhe von ca. 2 Mio. Euro. Die Europäische Union blieb 2018 mit 37 Mio. Euro größter externer Geber von freiwilligen Zuwendungen.

Die Türkei hatte das Doppelbudget 2018/2019 mitbeschlossen, kurz darauf aber den erst 2016 erlangten Status als Hauptbeitragszahler (33,8 Mio. Euro) aufgekündigt, wodurch dem Europarat knapp 20 Mio. Euro jährlich verloren gehen. Begründet wurde dieser Schritt mit wiederholten kritischen Anmerkungen der Parlamentarischen Versammlung zu Menschenrechtslage und Rechtstaatlichkeit sowie der Verleihung des Václav-Havel-Menschenrechtspreises an den inhaftierten Menschenrechtsverteidiger Murat Arslan im Oktober 2017. Gene-

ralsekretär Jagland reagierte auf diese Entscheidung mit einer vom Ministerkomitee gebilligten Ausgabenkürzung in Höhe von 14,8 Mio. Euro, wobei Kernaktivitäten wie die Tätigkeit des EGMR, der Kommissarin für Menschenrechte und der Venedig-Kommission im Rahmen des Möglichen geschont werden sollen. Mit Blick auf die Beitragsaussetzung Russlands und die Beitragskürzung der Türkei unterstrich Jagland, dass die Arbeitsfähigkeit des Europarats bis Ende 2019 gesichert sei. Für Januar 2019 kündigte er einen über drei Jahre laufenden „Einsparplan“ (Stellenabbau, Aufgabenkonzentration) in Höhe von 33 Mio. Euro an.

3. Weitere Schwerpunktthemen / Komitee der Ministerbeauftragten (KMB)

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des KMB waren auch 2018 wieder die Entwicklung in der Ukraine sowie die Konflikte in und um die Ostukraine. Anlässlich des Jahrestags der illegalen Annexion der Krim durch Russland kritisierte die weite Mehrheit der Mitgliedstaaten Menschenrechtsverletzungen auf der Krim und forderte erneut die Wahrung von Souveränität und territorialer Integrität der Ukraine. Zudem nahm das KMB den Abschlussbericht des Ukraine-Aktionsplans 2015 bis 2017 an und beschloss den Aktionsplan 2018 bis 2022. Dieser zählt zu den inhaltlich anspruchsvollsten und finanziell umfassendsten Projekten des Europarats und fördert Reformen in Bereichen wie Justiz und Verwaltung.

Weiterhin befasste sich das KMB mit der Situation in Georgien und den abtrünnigen Gebieten Abchasien und Südossetien. In einer Entschließung äußerte sich das KMB besorgt über Menschenrechtsverletzungen, Verhaftungen und den Tod eines georgischen Staatsbürgers. Die de-facto-Machthaber und ihre Unterstützer wurden aufgefordert, Menschenrechtsexperten des Europarates Zugang zu den abtrünnigen Gebieten zu ermöglichen.

IV. Parlamentarische Versammlung

Hochrangige Gastredner auf den Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung im Jahr 2018 waren neben Kronprinzessin Mary von Dänemark die Präsidenten van der Bellen (Österreich), Sargsyan (Armenien), die Ministerpräsidenten Rasmussen (Dänemark) und Pelerine (Slowakei) sowie die Außenminister Dimitrov (Nord Mazedonien), Asselborn (Luxemburg) und Pejčinović Burić (Kroatien).

Wintersitzung, 22. bis 26. Januar 2018

Neben der Wahl von Michele Nicoletti zum Präsidenten und Dunja Mijatović zur Menschenrechtskommissarin wichtige Themen waren die Bekämpfung von Rassismus, Intoleranz und Populismus sowie die Entwicklungen in der Türkei und der Ukraine. Wie im Vorjahr griff die Versammlung Korruptionsvorwürfe gegen Abgeordnete auf, die Zuwendungen von Aserbaidschan angenommen haben sollen. Ein erstmals zusammentretendes Ad-hoc-Komitee für Delegierte aus allen Mitgliedstaaten beschäftigte sich mit Vorschlägen von Präsident Nicoletti, die auf eine grundlegende Überarbeitung des Regelwerks der Versammlung abzielten und Russland die Rückkehr in die Versammlung ermöglichen sollten. In Resolutionen forderten die Parlamentarier stärkeren Schutz von Regional- und Minderheitensprachen sowie erhöhte Anstrengungen im Kampf gegen Korruption, illegale Absprachen und Doping im Sport.

Frühjahrssitzung, 23. bis 27. April 2018

Im Zentrum der Sitzung stand die Verabschiedung des erwähnten Berichts einer Untersuchungskommission zur Aufarbeitung von Korruptionsvorwürfen gegen Abgeordnete. Weitere Themen waren die wieder zunehmende Migrations- und Flüchtlingsbewegung über das Mittelmeer nach Europa, der Konflikt um die Ostukraine, die völkerrechtswidrige Annexion der Krim durch Russland sowie der bald zweijährige Ausnahmezustand in der Türkei. Ferner warnten die Abgeordneten vor „fake news“ und Einschränkungen der Pressefreiheit unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung.

Sommersitzung, 25. bis 29. Juni 2018

Infolge des Rücktritts von M. Nicoletti wurde L. Maury Pasquier (Schweiz / Fraktion SOC) zur neuen Präsidentin gewählt. Hauptthemen waren u. a. die Bekräftigung der Reformschritte (Kampf gegen Korruption, Zusammenarbeit mit dem Ministerkomitee, Europarat als paneuropäisches Dialogforum) bis hin zu einem Aufruf an die Mitgliedstaaten, die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen weder rechtlich noch finanziell zu beschneiden. Auch äußerte die Versammlung die Erwartung, dass Generalsekretär Jagland auf dem Ministertreffen 2019 in Helsinki Vorschläge zur zukünftigen Ausrichtung des Europarats vorlegen sollte.

Herbstsitzung, 8. bis 12. Oktober 2018

Eine wichtige Rolle in den Diskussionen bei der Herbstsitzung sorgte ein von Generalsekretär Jagland und dem kroatischen KMB-Vorsitzenden in Auftrag gegebenes Gutachten des juristischen Dienstes zum Verhältnis der beiden satzungsmäßigen Hauptorgane des Europarats. Dieser hält Regelungen der Geschäftsordnung der Versammlung für nicht statutengemäß, wonach einer Delegation aus politischen Gründen die Akkreditierung verweigert bzw. Abgeordneten das Stimmrecht uneingeschränkt, d. h. auch für die Wahlen des Generalsekretärs, der Menschenrechtsbeauftragten und Richtern des EGMR, entzogen werden kann.

Ein von der belgischen Abgeordneten Petra De Sutter (Fraktion SOC) eingebrachter Antrag, der die Geschäftsordnung in diesen Bereichen anpassen und dadurch auch Voraussetzungen für die Rückkehr der russischen Delegation schaffen sollte, wurde an den Ausschuss zurücküberwiesen, da sich keine Mehrheit im Plenum abzeichnete. Das Treffen des Gemeinsamen Ausschusses von Ministerkomitee und Parlamentarischer Versammlung während der Herbstsitzung brachte keine Annäherung. Die Thematik sollte auf der Wintersitzung im Januar 2019 wieder aufgenommen werden. Generalsekretär Jagland rief dazu auf, bis zum Ministertreffen in Helsinki (Mai 2019) eine Lösung zu finden. Andernfalls hätte sich das Ministerkomitee aufgrund einer von ihm getroffenen Entscheidung aus dem Jahr 1994 im Juni 2019 mit der im Statut vorgesehenen Suspendierung der russischen Mitgliedschaft im Europarat zu befassen.

V. Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (Kongress)

Der Kongress der Gemeinden und Regionen beging 2018 das 30-jährige Jubiläum der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung. Schwerpunktthema der 34. Plenartagung im März 2018 war die weitere Stärkung von Menschenrechtsaspekten auf kommunaler und regionaler Ebene.

Auf der 35. Plenartagung im November 2018 übernahm Anders Knape (Schweden/EVP) das Präsidentenamt des KGRE. Aus der deutschen Delegation wurde MdL Clemens Lammerskitten (Niedersachsen, CDU, EVP) zu einem der Vizepräsidenten gewählt, Delegationsleiter Dr. Bernd Vöhringer (Oberbürgermeister der Stadt Sindelfingen, CDU) übernahm den Fraktionsvorsitz der EVP. Umstritten, im Zug der Haushaltskrise aber unabweisbar waren Sparmaßnahmen auch bei der Übersetzung in die deutsche Sprache. Abwenden konnte die deutsche Delegation Pläne zur Verringerung von Delegationssitzen. Inhaltlich konzentrierte sich der Kongress auf das Thema „Integrity and ethical behaviour of local and regional elected representatives“ und überarbeitete Regeln zur Korruptionsbekämpfung.

VI. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

1. Reform des Europäischen Menschenrechtssystems

Die dänische Präsidentschaft im Ministerkomitee des Europarats legte einen Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die Reformarbeiten beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Dabei konnte auf der Konferenz von Kopenhagen Anfang April 2018 nach kontroversen Diskussionen im Vorfeld eine gemeinsame Erklärung der Mitgliedstaaten verabschiedet werden, in der die Bedeutung eines verbesserten Dialogs zwischen den verschiedenen Akteuren des Menschenrechtsschutzsystems im Europarat hervorgehoben wurde. Die Erklärung unterstreicht die Bedeutung des Systems für den Zusammenhalt in Europa und ist als Unterstützung des Gerichtshofs zu werten. Der mit der Konferenz von Interlaken im Jahr 2010 angestoßene Reformprozess wird seinen vorläufigen Abschluss Ende 2019 mit der Evaluierung der bisherigen Reformschritte finden. Im Hinblick auf das 15. Protokoll zur EMRK, das im Kontext dieses Reformprozesses steht, kann nach derzeitigem Ratifikationsstand mit einem Inkrafttreten im Jahr 2019 gerechnet werden.

Das 16. Protokoll zur EMRK, mit dem eine Vorlagemöglichkeit für oberste nationale Gerichte an den EGMR geschaffen wird, ist von zehn Vertragsstaaten ratifiziert worden und am 1. August 2018 in Kraft getreten. Deutschland hat das Protokoll nicht gezeichnet. Nach Auffassung der Bundesregierung erscheint im deutschen Rechtssystem die Einführung eines Vorlageverfahrens nicht notwendig. Die Entwicklungen und Erfahrungen anderer Vertragsparteien mit dem Vorlageverfahren bleiben abzuwarten.

2. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Der Bestand der durch den EGMR zu bearbeitenden Individualbeschwerden, der zum Jahresende 2016 auf 79.750 Fälle angestiegen war, konnte zum Jahresende 2017 auf die Zahl von 56.250 Fällen zurückgeführt werden. Zum Jahresende 2018 betrug die Zahl der anhängigen Fälle 56.350.

3. Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Auf Seiten der Europäischen Union wurde der Beitritt durch die österreichische Ratspräsidentschaft wieder auf die Tagesordnung gesetzt; inhaltliche Neuberatungen haben im Jahr 2018 noch nicht stattgefunden. Deutschland unterstützt einen Beitritt nach wie vor nachdrücklich.

4. Urteile des EGMR

A. Ausgewählte Entscheidungen in Verfahren gegen Deutschland

P. u. T ./. Deutschland, Nr. 11344/16 u. 11308/16
W. u. S. ./. Deutschland, Nr. 68125/14 u. 72204/14

Die Beschwerdeführer der Verfahren sind Mitglieder einer Glaubensgemeinschaft. In dem beschwerdegegenständlichen Zeitraum hatten sie zusammen mit ihren Kindern in zwei Kommunen der Gemeinschaft gelebt. Sie hatten als Erziehungsmethode Schläge mit Weidenruten eingesetzt und sich dabei auf das Alte Testament berufen. Nach den Regeln der Gemeinschaft ist eine Züchtigung dieser Art ab einem Alter von drei Jahren zulässig. Die Beschwerdeführer rügten vor dem Gerichtshof jeweils eine Verletzung ihres Rechts aus Artikel 8 Absatz 1 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens). Sie wendeten sich im Kern gegen die Entscheidungen der deutschen Gerichte, mit denen ihnen das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihre Kinder entzogen worden war. Diese Entscheidungen hatten dazu gedient, eine Fremdunterbringung der Kinder zu ermöglichen und die Beschwerdeführer daran zu hindern, ihre Kinder weiterhin körperlich zu züchtigen. Die Gerichte hatten zur Begründung auf die Gefährdung des Kindeswohls durch Gewalt abgestellt und ausdrücklich nicht auf die religiöse Begründung der Züchtigung. In der Urteilsbegründung hat der Gerichtshof auf seine ständige Rechtsprechung abgestellt, nach der Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter) auch eine Schutzpflicht der Mitgliedstaaten umfasst, den Einzelnen vor Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung durch Dritte zu bewahren. Der Gerichtshof sieht in der körperlichen Züchtigung der Kinder mit Weidenstöcken eine erniedrigende Behandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK. Deren Voraussetzungen seien auch dann noch erfüllt, wenn die Behandlung den Einzelnen demütigt oder entwürdigt, indem sie es an Achtung für die Menschenwürde fehlen lässt oder diese angreift oder Gefühle der Angst, des Schmerzes oder der Unterlegenheit erweckt, die geeignet sind, den moralischen und körperlichen Widerstand der Person zu brechen. Bereits das Risiko negativer Folgen für die Opfer reiche aus, um eine Schutzpflicht zu begründen. Der Vertragsausschuss zur VN-Kinderrechtskonvention habe ausgeführt, dass jedwede Form der Gewalt gegen Kinder nicht akzeptabel sei. Auch sei das Belassen der Kinder in den Familien, überwacht durch die Behörden, nicht als milderes Mittel in Betracht gekommen. Angesichts der vorgetragenen religiös-dogmatischen Begründung sei davon auszugehen gewesen, dass die Beschwerdeführer ihre Kinder auch in Zukunft züchtigen werden. Die Rechte der Eltern aus Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) müssten vor diesem Hintergrund zurückstehen. In den Verfahren W. und S. hat der Gerichtshof von der Bundesregierung zu beiden Beschwerden im Hinblick auf die Überlänge der Verfahren abgegebene einseitige Erklärungen inklusive Entschädigungsangeboten akzeptiert und die Beschwerden auch insoweit aus seinem Register gestrichen.

N../. Deutschland, Nr. 35285/16

Dem Verfahren lag die strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers, eines deutschen Staatsangehörigen, zu Grunde, die darauf basierte, dass er 2014 in seinem Internet-Blog ein Bild des SS-Führers Heinrich Himmler in SS-Uniform mit Hakenkreuzarmbinde gepostet hatte. Im Januar 2015 hatte das zuständige Amtsgericht den Beschwerdeführer unter anderem wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verurteilt. In seiner Beschwerde vor dem EGMR machte der Beschwerdeführer geltend, durch die Verurteilung wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in seinen Rechten auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 EMRK verletzt worden zu sein. Bei der Verurteilung sei nicht berücksichtigt worden, dass sein Blogbeitrag als Protest gegen die Diskriminierung von Kindern mit Migrationshintergrund durch Schulen und Arbeitsämter gedacht gewesen sei. Der Gerichtshof stellte fest, dass Artikel 10 EMRK auf das Internet und somit auf den Blog des Beschwerdeführers Anwendung findet. Ein Eingriff in seine Rechte würde jedoch nur dann gegen die Konvention verstoßen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 2 nicht erfüllt wären, mithin der Eingriff gerade nicht „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war. Bei der Prüfung dieser Frage sei die deutsche Geschichte als gewichtiger Faktor zu berücksichtigen. Der Gerichtshof befürwortete weitgehend die Vorgehensweise der innerstaatlichen Gerichte und auch ihre Ansicht, dass der Beschwerdeführer das Bild von Himmler mit dem Hakenkreuz als „Blickfang“ verwendet habe. Die Verwendung solcher Bilder zu verbieten, sei jedoch gerade eines der Ziele der nationalen Gesetzgebung, die die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen unter Strafe stellt. Der Gerichtshof wies die

Individualbeschwerde als offensichtlich unbegründet zurück und stellte fest, dass die innerstaatlichen Behörden tragfähige und hinreichende Gründe für den Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung vorgebracht hätten und im vorliegenden Fall nicht über ihren Ermessensspielraum hinausgegangen seien.

M. L. und W. W. ./. Deutschland, Nr. 65599/10

Die Beschwerdeführer waren im Jahr 1993 wegen Mordes an einem prominenten Schauspieler zu lebenslangen Haftstrafen verurteilt. In diesem Zusammenhang waren sie in verschiedenen Veröffentlichungen mehrfach im Internet mit vollem Namen genannt worden, wobei diese Veröffentlichungen zum Teil mehrere Jahre zum Abruf bereitgehalten wurden. Kurz vor ihrer Haftentlassung hatten die Beschwerdeführer im Jahr 2007 in drei Fällen Unterlassungsansprüche geltend gemacht. Der Bundesgerichtshof hatte diese letztinstanzlich versagt. Die Beschwerdeführer rügten vor dem Gerichtshof einen Verstoß gegen Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens). Die Bundesregierung hatte im Verfahren unter anderem dargelegt, dass es einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Pressefreiheit bedeuten würde, wenn Presseunternehmen alle Beiträge in ihren Internetarchiven ständig daraufhin untersuchen müssten, ob eine Veröffentlichung nach Ablauf einer gewissen Zeit anonymisiert oder gelöscht werden muss. In seiner Urteilsbegründung hat der Gerichtshof auf seine ständige Rechtsprechung abgestellt, wonach den Mitgliedstaaten bei der Abwägung zwischen dem von Artikel 8 EMRK geschützten Persönlichkeitsrecht und der von Artikel 10 EMRK geschützten Pressefreiheit ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt. Der Gerichtshof ist daher zu dem Ergebnis gekommen, dass die Beschwerdeführer nicht deshalb in ihrem Recht auf Artikel 8 EMRK verletzt worden seien, weil der Bundesgerichtshof Unterlassungsansprüche in Hinblick auf die streitgegenständlichen Publikationen versagt habe. So habe der Bundesgerichtshof nach Auffassung des EGMR die von ihm für die erforderliche Abwägung aufgestellten Kriterien ausreichend einbezogen. Insbesondere sei zu berücksichtigen gewesen, dass die Öffentlichkeit ein Interesse daran habe, über Internetarchive auch auf ältere Publikationen zugreifen zu können, soweit diese ursprünglich ohne Verletzung von Rechten Dritter veröffentlicht worden waren. Von besonderer Bedeutung war für den Gerichtshof zudem, dass die Beschwerdeführer sich in der Vergangenheit im Zuge der Gerichtsverfahren selbst an die Presse gewandt hatten.

A. ./. Deutschland Nr. 3682/10, 3687/10, 9765/10, 70693/11 und 3779/11

Der Beschwerdeführer aller fünf entschiedenen Verfahren ist einer der bekanntesten deutschen Abtreibungsgegner, mit dessen bundesweiten Aktionen die innerstaatlichen Gerichte und der Gerichtshof bereits seit vielen Jahren immer wieder befasst sind. So betreibt der Beschwerdeführer unter der Domain „www.babycaust.de“ eine Website, auf der er in drastischer Form gegen Abtreibung eintritt. Unter anderem werden dort Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, als „Mörder“ dargestellt und ihre Tätigkeit mit dem Holocaust verglichen. Dies geschieht unter Nennung der Namen und Praxisanschriften der betroffenen Ärzte. Zudem verteilt der Beschwerdeführer regelmäßig vor Arztpraxen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, Flugblätter mit entsprechendem Inhalt. Auch hier werden Ärzte namentlich genannt. Zusätzlich verwickeln der Beschwerdeführer und seine Mitstreiter potentielle Patientinnen häufig in Gespräche, in denen sie versuchen, sie von ihrem Entschluss eines Schwangerschaftsabbruchs abzubringen (Stichwort: „aufgedrängte Gehsteigberatung“). Ferner erstattet der Beschwerdeführer regelmäßig Strafanzeigen gegen Ärzte wegen Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft gemäß § 219a StGB. Auch bei den vier Klägern der hier zugrundeliegenden zivilgerichtlichen Ausgangsverfahren handelt es sich um Ärzte, die vom Beschwerdeführer auf dessen Website (Nr. 3682 und Nr. 70693) oder auf Flugblättern (Nr. 3687 und Nr. 9765) an den öffentlichen Pranger gestellt worden sind. Bei dem Kläger im Ausgangsverfahren zur Beschwerde Nr. 9765 handelt es sich einen Arzt, der selbst Abtreibungen vornimmt und sehr engagiert an der öffentlichen Diskussion zu dem Thema teilnimmt. In seinem Fall war es auch zu aufgedrängten „Gehsteigberatungen“ von Patientinnen durch den Beschwerdeführer gekommen. In den Zivilurteilen aus den Jahren 2007 bis 2011 wurde der Beschwerdeführer wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der jeweiligen Ärzte gemäß § 823 Absatz 1 i. V. m. § 1004 Absatz 1 BGB auf Unterlassung seiner Äußerungen verurteilt, in einem Fall wurde dem betroffenen Arzt zusätzlich ein Schmerzensgeld zugesprochen. In einem strafrechtlichen Verfahren (Nr. 3779/11) wurde der Beschwerdeführer wegen Beleidigung eines bekannten deutschen Stammzellenforschers, dessen Tätigkeit er auf seiner Website mit den verbrecherischen Praktiken von NS-Ärzten verglichen hatte, zu einer Geldstrafe verurteilt. Der Beschwerdeführer rügte vor dem EGMR, dass er durch diese Unterlassungsanordnungen respektive (in einem Fall) die strafrechtliche Verurteilung in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 EMRK verletzt worden sei.

Mit seinen Urteilen in den fünf Verfahren ist der Gerichtshof der Argumentation der Bundes-regierung gefolgt und hat festgestellt, dass die innerstaatlichen Gerichte die Äußerungen des Beschwerdeführers sorgfältig aufgearbeitet und zu Recht als schwerwiegende Verletzungen der betroffenen Ärzte in ihren von Artikel 8 EMRK geschützten Persönlichkeitsrechten bewertet hätten, die eine Einschränkung der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers aus Artikel 10 EMRK rechtfertigten. Dabei hat der Gerichtshof insbesondere berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer die Ärzte öffentlich an den Pranger gestellt und deren Tätigkeit unter bewusster Falschdarstellung der komplexen Rechtslage in Deutschland zur Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruches nach § 218a StGB als schwerwiegende Verbrechen („Mord“) dargestellt habe. Neben der Rufschädigung sei diese Darstellung auch geeignet gewesen, Hass und Gewalt gegen die betroffenen Ärzte zu schüren. Gewürdigt hat der Gerichtshof mit Blick auf die Holocaustvergleiche auch den besonderen Hintergrund der deutschen Geschichte. Ein weiterer tragender Aspekt war der Eingriff des Beschwerdeführers in das besonders geschützte Arzt-Patientinnen-Verhältnis durch die „aufgedrängten Gehsteigberatungen“. Die Einschränkung der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers durch die zivilgerichtlichen Urteile sei demgegenüber nicht so schwerwiegend gewesen. So sei es ihm nicht verboten worden, sich weiterhin an der öffentlichen Diskussion zu beteiligen.

I. ./. Deutschland, Nr. 10211/12 und 27505/14 (Urteil der Großen Kammer)

Deutschland hatte bereits das Verfahren vor der Kammer des EGMR gewonnen Der Beschwerdeführer hat daraufhin die Große Kammer des Gerichtshofs angerufen. Der Fall betraf die vorläufige Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung (Beschwerdenummer 10211/12) sowie die nachträglich angeordnete Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung (Beschwerdenummer 27505/14) und bildete den Anlass für das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011.

Der Beschwerdeführer verbüßte eine zehnjährige Haftstrafe, zu der er nach Jugendstrafrecht wegen eines sexuell motivierten Mordes an einer Joggerin verurteilt worden war. Anschließend wurde er vorläufig in der Sicherungsverwahrung untergebracht. Später wurde die Sicherungsverwahrung nachträglich angeordnet unter Zugrundelegung von psychiatrischen Gutachten, denen zufolge von dem Beschwerdeführer weiterhin eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- und Sexualstraftaten ausging. Vor dem EGMR hatte der Beschwerdeführer geltend gemacht, dass sowohl die Anordnung der vorläufigen Unterbringung in der Sicherungsverwahrung als auch deren nachträgliche Anordnung ihn in seinen Rechten aus Artikel 5 Absatz 1 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Artikel 7 Absatz 1 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz) verletzen würden. Darüber hinaus machte er geltend, dass die deutschen Gerichte unter Verletzung von Artikel 5 Absatz 4 EMRK (Recht auf Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung innerhalb kurzer Frist) seine vorläufige Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht zügig genug überprüft hätten. Schließlich rügte er unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) die Befangenheit eines Richters, der über die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung mitentschieden hatte. In diesem Fall prüfte der Gerichtshof zum ersten Mal, inwieweit die Unterbringung eines nach Jugendstrafrecht verurteilten Straftäters in der Sicherungsverwahrung mit der Konvention vereinbar ist.

Die Große Kammer ist der ständigen Rechtsprechung der Kammer des EGMR zur Sicherungsverwahrung gefolgt, wonach bei Tätern, die „of unsound mind“ (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) EMRK) sind, eine Sicherungsverwahrung auch nachträglich, d. h. nach dem Strafurteil noch angeordnet bzw. verlängert werden darf, wenn diese Täter (hoch) gefährlich sind und der Vollzug in einer geeigneten Einrichtung erfolgt und wonach in derartigen Fällen auch keine Strafe im Sinne von Artikel 7 der Konvention vorliegt. Im Hinblick auf Artikel 5 Absatz 1 der Konvention (Recht auf Freiheit und Sicherheit) hat die Große Kammer festgestellt, dass der Beschwerdeführer an einer tatsächlichen psychischen Störung leide. Die deutschen Gerichte hätten die Anordnung der Sicherungsverwahrung auf zwei externe Gutachten gestützt, um festzustellen, dass der Beschwerdeführer an sexuellem Sadismus leide. Der Beschwerdeführer sei zudem in einem (im Rahmen der Reformen der Sicherungsverwahrung neu errichteten) Sicherungsverwahrungstrakt in einer geeigneten Einrichtung untergebracht. Im Hinblick auf Artikel 7 Absatz 1 der Konvention (Keine Strafe ohne Gesetz = Rückwirkungsverbot) hat die Große Kammer die Reformen der Sicherungsverwahrung in Deutschland hervorgehoben und insbesondere darauf hingewiesen, dass eine nachträgliche Sicherungsverwahrung nur in Fällen angeordnet werden könne, in denen der Betroffene unter einer psychischen Störung leide. Wenn der Schwerpunkt der Unterbringung wie im Fall des Beschwerdeführers auf der therapeutischen Behandlung des Betroffenen liege, sei nicht mehr von einer Strafe im Sinne von Artikel 7 EMRK auszugehen. Die Große Kammer hat allerdings erneut betont, dass die Sicherungsverwahrung in anderen Fällen weiterhin als Strafe anzusehen sei. Eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 4 EMRK wegen der Länge des Verfahrens hat die Große Kammer nicht feststellen können und dabei auf die Komplexität des Verfahrens abgestellt. Eine durch den Beschwerdeführer angeführte Befangenheit eines

beteiligten Richters und damit eine Verletzung von Artikel 6 EMRK konnte die Große Kammer nicht erkennen. Die Große Kammer hat mit dem nun vorliegenden Urteil somit endgültig festgestellt, dass die in Deutschland erfolgte Umsetzung der Urteile des EGMR und des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung der EMRK entspricht.

H.-B ./. Deutschland, Nr. 18706/16

Die Beschwerdeführerin, eine deutsche Journalistin und Autorin, war zuvor vor den deutschen Gerichten erfolglos gegen einen Artikel vorgegangen, der am 7. September 2007 in einer Tageszeitung erschienenen war. Der Artikel hatte sich mit Äußerungen der Beschwerdeführerin bei der Pressekonferenz zur Vorstellung eines von ihr verfassten Buches beschäftigt. Die Beschwerdeführerin hatte den Verlag der Tageszeitung erfolglos auf Unterlassung und Richtigstellung sowie auf Geldentschädigung in Anspruch genommen mit der Begründung, es handle sich bei den wiedergegebenen Äußerungen um ein Falschzitat. Das Bundesverfassungsgericht hatte am 25. Oktober 2012 entschieden, ihre Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen und dabei den erkennbar ironischen Charakter des Artikels berücksichtigt und festgestellt, dass die Beschwerdeführerin die streitgegenständliche Passage als zum „Meinungskampf“ gehörig hinnehmen müsse. Ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht müsse daher hinter die Meinungsfreiheit des Zeitungsherausgebers zurückzutreten. In ihrer Beschwerde vor dem EGMR machte die Beschwerdeführerin geltend, durch die Zurückweisung ihrer Klage auf Richtigstellung und Entschädigung in ihrem Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 EMRK verletzt worden zu sein. Der EGMR hat mit seiner Entscheidung die Individualbeschwerde als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und festgestellt, dass entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht erkennbar sei, dass Artikel 8 EMRK durch die Entscheidungen der deutschen Gerichte verletzt worden sei. Dabei ist der Gerichtshof ist im Wesentlichen der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts gefolgt und hat darüber hinaus den weiten Ermessenspielraum betont, der den Mitgliedstaaten bei der Abwägung zwischen den von Artikel 8 EMRK geschützten Persönlichkeitsrechten und der von Artikel 10 EMRK geschützten Pressefreiheit zukomme.

B. Ausgewählte Entscheidungen in Verfahren gegen andere Staaten

N.-L. ./. Schweiz, Nr. 51357/07

Die Individualbeschwerde betraf die Ablehnung der Schweizer Gerichte, eine zivilrechtliche Schadensersatzklage des die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzenden Beschwerdeführers gegen den tunesischen Staat wegen angeblich in tunesischer Haft erlittener Folter zur Verhandlung anzunehmen. Der Beschwerdeführer machte geltend, durch die Ablehnung in seinen Rechten aus Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) verletzt worden zu sein. Die Große Kammer des EGMR verneinte mit ihrem Urteil eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers. Der Gerichtshof stellte mit seinem Urteil fest, dass die Schweizer Behörden durchaus ein legitimes öffentliches Interesse daran gehabt hätten, die Klage des Beschwerdeführers nicht zur Verhandlung anzunehmen. Entscheidend sei das Interesse an der Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege und eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes. So hätten sich bei einer Annahme der Klage nicht nur schwierige Beweisfragen gestellt, auch die Durchsetzung eines Urteils hätte eine Herausforderung dargestellt. Des Weiteren könnte eine Annahme weitere ähnliche Verfahren auslösen, was zu einer Überlastung der Gerichte führen würde. Zur die Frage ob die Schweizer Gerichte mit der Unzuständigkeitsentscheidung ihren Handlungsspielraum im Rahmen von Artikel 6 EMRK verletzt haben, führte der EGMR eine umfassende Auslegung der einschlägigen völkerrechtlichen Vorgaben aus. Weder aus Völkergewohnheitsrecht noch aus Völkervertragsrecht ergebe sich derzeit eine Pflicht für die Staaten Wiedergutmachungsklagen von Folteropfern anzunehmen, die sich gegen einen Drittstaat richten.

B. B. W. u. a../. Vereinigtes Königreich, Nr. 58170/13 und andere

Hintergrund der dem Urteil zugrundeliegenden Beschwerden waren die Überwachungsmaßnahmen der britischen und amerikanischen Geheimdienste, die im Zuge der Snowden-Affäre bekannt wurden. Die Beschwerdeführer, mehrere Journalisten und Nichtregierungsorganisationen, sahen sich dadurch in ihren Konventionsrechten verletzt, dass ihre elektronische Kommunikation überwacht worden sein könnte. Das Urteil buchstabiert die konventionsrechtlichen Standards für die geheime Überwachung von Kommunikationsdaten aus und weist insofern über die konkret in Frage stehenden britischen Überwachungsmaßnahmen hinaus. In der konkreten Ausgestaltung der britischen Überwachungsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung hat der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 8 und 10 EMRK gesehen. Das derzeit geltende britische Recht (Investigatory Powers Act von 2016) war nicht Gegenstand der Prüfung. Das Urteil ist noch nicht endgültig, da einem

Antrag der Beschwerdeführer auf Verweisung der Beschwerde an die Große Kammer des EGMR stattgegeben wurde. Die Entscheidung der Großen Kammer steht noch aus.

L. ./. Belgien, Nr. 3413/09

Der Beschwerdeführerin war als Nebenklägerin in einem Strafverfahren der Zugang zum Gerichtssaal verwehrt worden, weil sie ein Kopftuch trug. Grundlage für diese Maßnahme war eine Ordnungsvorschrift des belgischen Gesetzes über Gerichte, nach der Verhandlungsteilnehmer „unbedeckt“ sein müssen. Die Beschwerdeführerin macht vor dem EGMR eine Verletzung ihrer Rechte auf Religionsfreiheit aus Artikel 9 EMRK geltend. Der Gerichtshof stellte eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerin fest, da der Eingriff in die Religionsfreiheit der Beschwerdeführerin nicht durch die Aufrechterhaltung der Ordnung gerechtfertigt werden könne. Das Verhalten der Beschwerdeführerin beim Betreten des Gerichtssaals sei weder respektlos gewesen noch habe es eine Bedrohung für den geordneten Ablauf der Verhandlung dargestellt.

M. und U. ./. Schweiz, Nr. 40575/10 und 67474/10

Die Beschwerdeführerin, eine der erfolgreichsten Eisschnellläuferinnen weltweit, wurde 2009 einer Serie von Dopingtests und Blutanalysen unterworfen. Während Dopingmittel nicht direkt nachzuweisen waren, zeigte sich im Blutbild eine bestimmte Anomalie, die auf die Einnahme leistungssteigernder Mittel hindeutete. Das Verbands-Schiedsgericht der International Skating Union (ISU) verhängte angesichts dieses Befundes eine zweijährige Wettkampf- und Trainingssperre. Diese Entscheidung griff die Sportlerin vor dem für ihren Fall zuständigen Sportgerichtshof CAS/TAS (Court of Arbitration for Sport/Tribunal Arbitral du Sport) an, im Ergebnis ohne Erfolg. Auch die gegen den Schiedsspruch beim Schweizerischen Bundesgerichtshof eingelegte Beschwerde blieb erfolglos, woraufhin die Beschwerdeführerin sich im Wege der Individualbeschwerde an den EGMR wandte. Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) festgestellt, dies jedoch nur, soweit die Rüge das Recht der Beschwerdeführerin auf eine mündliche Verhandlung betraf. Soweit die Beschwerdeführerin darüber hinaus auch eine Verletzung ihres Rechts auf ein unabhängiges und unparteiliches Gericht gerügt hatte, hat der Gerichtshof die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

S., V. und A../. Dänemark, Nr. 35553/12 u. a.

Die drei Beschwerdeführer waren am Vormittag des 10. Oktober 2009 nach Kopenhagen angereist, um sich ein Fußballspiel zwischen Dänemark und Schweden anzuschauen. Die Polizei in Kopenhagen hatte vorab Informationen über die Absicht verschiedener Fangruppen aus Dänemark und Schweden erhalten, Hooliganschlägereien anzuzetteln. Die Polizei hat deshalb insgesamt 138 Zuschauer festgenommen, darunter die drei Beschwerdeführer, die jeweils zwischen 7 und 8 Stunden lang festgehalten wurden. Die letzten Unruhen zwischen Fans, die Verhaftungen zur Folge hatten, fanden am 10. Oktober 2009 zwischen 22:51 Uhr und 23:21 Uhr statt. Die drei Beschwerdeführer wurden kurze Zeit später wieder freigelassen, ohne zuvor einem Richter vorgeführt zu werden. Hierin sahen die Beschwerdeführer eine Verletzung ihrer Rechte auf Freiheit und Sicherheit aus Artikel 5 Absatz 1 EMRK. Die Große Kammer des EGMR hat mit ihrem endgültigen Urteil keine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer festgestellt und dabei grundsätzliche Fragen in Bezug auf die Auslegung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK geklärt.

D. ./. Türkei, Nr. 14305/17

Der Individualbeschwerde lag die Untersuchungshaft eines türkischen Parlamentsabgeordneten und Oppositionspolitikers wegen des Vorwurfs des Betreibens von Terrorpropaganda zugrunde. Der Gerichtshof verneinte eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus den Artikeln 5 Absatz 1 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Artikel 5 Absatz 4 EMRK (Recht auf gerichtliche Haftprüfung innerhalb kurzer Frist), da für die Verhaftung ein begründeter Verdacht bestanden habe. Gleichzeitig stellte der EGMR Verletzungen der Rechte aus Artikel 5 Absatz 3 (Recht auf ein Urteil in angemessener Zeit), Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK (Recht auf freie Wahlen) und Artikel 18 EMRK (Missbrauch der durch die Konvention vorgesehenen Einschränkungen der durch sie garantierten Rechte) fest. Der Gerichtshof erkannte damit erstmalig an, dass das Recht auf freie Wahlen aus Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls nicht nur das Wahlrecht als solches, sondern die Ausübung der Tätigkeit eines Abgeordneten schützt. Der EGMR stellte weiterhin fest, dass die Inhaftierung und die fortwährende Verlängerung der Untersuchungshaft, insbesondere während zweier politischer Kampagnen, eines Referendums und der Präsidentschaftswahlen, politisch motiviert gewesen seien und es der Regierung darum gegangen sei, politischen Pluralismus zu unterdrücken und politische Debatten zu verhindern. Ziel der Verhaftungen sei gewesen, den Beschwerdeführer von der politischen Szene in der Türkei zu entfernen.

VII. Einzelne Aufgabengebiete des Europarats

1. Menschenrechte

a) Kommissarin für Menschenrechte

Am 24. Januar 2018 wurde die frühere Medienbeauftragte der OSZE, Dunja Mijatović (Bosnien und Herzegowina), als Nachfolgerin von Nils Muižnieks (Lettland) von der Parlamentarischen Versammlung in einer Stichwahl gegen den französischen Kandidaten Pierre-Yves Le Borgn' zur neuen Menschenrechtskommissarin gewählt. Sie trat ihr Amt Anfang April 2018 an. Nach drei Vorgängern ist sie die erste Frau in diesem Amt. Über ihre Tätigkeit im Jahr 2018 hat sie drei Quartalsberichte vorgelegt.

b) Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)

Im Berichtszeitraum hat ECRI im September 2018 den Kontaktbesuch einer Delegation für Ende Januar / Anfang Februar 2019 angekündigt und einen umfassenden Fragenkatalog zur Vorbereitung des Besuchs übersandt. Die schriftliche Beantwortung ist Ende Oktober 2018 erfolgt. Zuletzt war ECRI im Jahr 2013 zu einem Kontaktbesuch in Deutschland. Der 6. Überprüfungsdurchgang von ECRI konzentriert sich thematisch auf die folgenden Bereiche: Wirksame Gleichbehandlung und Zugang zu Rechten, Hassrede und durch Hass motivierte Gewalt, Integration und Inklusion.

c) Europäisches Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Committee for the Prevention of Torture – CPT)

Das CPT nahm weiterhin seine Aufgabe wahr, den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu verstärken und Defizite zur Sprache zu bringen. CPT-Delegationen statteten einer Vielzahl von Mitgliedstaaten periodische und auch Ad-hoc-Besuche ab, um die Behandlung dieser Personen zu überprüfen und dem CPT darüber zu berichten. Im Berichtszeitraum besuchte das CPT folgende Länder: Andorra, Rumänien, Slowakei, Türkei, Griechenland, Litauen, Norwegen, Moldau, Deutschland, Spanien (Katalonien), Georgien, Tschechien, Vereinigtes Königreich, Russland, Ungarn, Albanien, Frankreich und Bulgarien. Vom 13. bis 15. August 2018 stattete eine Delegation des CPT der Bundesrepublik Deutschland einen Besuch ab. Hauptziel dieses Ad-hoc-Besuchs war die Prüfung der Behandlung ausländischer Staatsangehöriger vor und während eines nationalen Rückführungsflugs. Der abschließende Bericht der Delegation wird gemeinsam mit einer Stellungnahme der Bundesregierung zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden.

d) Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH)

Zentral unter den verschiedenen laufenden Projekten des CDDH war die Vorbereitung der zum Ende des Jahres 2019 anstehenden Schlussfolgerungen aus dem Interlaken-Prozess zur Reform des EGMR.

Der Lenkungsausschuss erarbeitete und verabschiedete den Entwurf eines Handbuchs zu Alternativen zu Haft im Migrationskontext. Die Arbeiten der Untergruppen zu sozialen Rechten sowie zum Verhältnis von Meinungsfreiheit und anderen Rechten wurden fortgesetzt; die Ergebnisse sollen 2019 verabschiedet werden.

Der CDDH hat im Jahr 2018 begonnen, eine Online-Plattform für den Bereich Wirtschaft und Menschenrechte aufzubauen. Diese Online-Plattform (HELP) soll dazu dienen, lessons learnt und good practices für die Erstellung von nationalen Aktionsplänen zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für den Bereich Wirtschaft und Menschenrechte und deren Implementierung auszutauschen. Dafür hat das Sekretariat des Lenkungsausschusses zwei Fragebögen unter Einbeziehung des European Network of National Human Rights Institutions (ENNHRI), des Danish Institute of Human Rights, European Coalition for Corporate Justice und der Europäischen Grundrechteagentur (ERA) erstellt. Die Fragebögen wurden im Januar 2019 an die Mitgliedstaaten zur Beantwortung übersandt.

Zur Feier des 20-jährigen Jubiläums des ständigen Gerichtshofs richtete die finnische Präsidentschaft des Ministerkomitees gemeinsam mit dem Ausschuss ein hochrangiges Seminar aus.

Der Expertenausschuss zum Konventionssystem (DH-SYSC; früher: DH-GDR), der als Plenarausschuss für die intergouvernementalen Arbeiten zum Konventionssystem zuständig ist, konzentrierte seine Arbeiten 2018 auf die Arbeitsgruppe DH-SYSC-II. Hier werden die schwierigen rechtlichen Probleme des Verhältnisses der Konvention zu anderen internationalen Rechtsordnungen analysiert.

Für das Jahr 2019 wurde MR Dr. Hans-Jörg Behrens (BMJV) als Vorsitzender des Ausschusses wiedergewählt.

e) Datenschutz

Das Ministerkomitee hat bei seinem Treffen in Helsingør / Dänemark am 17. und 18. Mai 2018 den nach langjährigen Verhandlungen erzielten Kompromiss über das Änderungsprotokoll zur Modernisierung des Europarats-Übereinkommens zum „Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten“ angenommen. Diese Konvention Nr. 108 von 1981 wurde bis Ende 2018, neben den 47 Mitgliedstaaten des Europarats, bereits von Uruguay, Mauritius, Senegal, Tunesien, Kap Verde und Mexiko ratifiziert und hat daher eine hohe Bedeutung für die globale Entwicklung des Datenschutzrechts. Das Änderungsprotokoll ist kohärent mit dem EU-Datenschutzrecht. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten am 10. Oktober 2018 gezeichnet.

Der nach der Konvention Nr. 108 von 1981 errichtete Ausschuss (TP-D) beschäftigte sich schwerpunktmäßig mit Fragen des Schutzes von gesundheitsbezogenen Daten, Datenschutz im Medienbereich sowie mit den Auswirkungen von Entwicklungen im Bereich künstlicher Intelligenz.

f) Minderheitenrechte

Am 11. April 2018 fand in Brüssel ein Treffen aller Beteiligten des Programms ROMACT Transnational Cooperation and Capacity building (T.C.C) zum Erfahrungsaustausch statt. Das ROMACT T.C.C Programme wird vom Europarat in Kooperation mit der EU-Kommission umgesetzt. Durch das Programm sollen lokale Behörden dabei unterstützt werden, marginalisierte Gruppen, insbesondere Roma mit ausländischer Staatsangehörigkeit, besser zu integrieren. Dabei wird u. a. ein Fokus auf die Kooperation zwischen inländischen und ausländischen lokalen Behörden gelegt, aus welchen marginalisierte Bevölkerungsgruppen aus- bzw. zuwandern. Von deutscher Seite nahmen Vertreterinnen und Vertreter aus den Städten Bremerhaven, Dortmund, Duisburg und Hagen sowie des BMI teil.

Vom 22. bis 25. Mai 2018 erfolgte ein Vor-Ort-Besuch des unabhängigen Sachverständigenausschusses der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen auf Grundlage des im Vorjahr an den Europarat übermittelten sechsten Berichts der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Charta. Während des Besuches wurden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des BMI, einiger Bundesländer, der Minderheitenorganisationen sowie des Bundesrats für Niederdeutsch geführt. Basierend auf den Erkenntnissen des Staatenbesuchs hat der Sachverständigenausschuss einen Monitoring-Bericht erstellt, der auf der Homepage des Europarats veröffentlicht wurde.

Vom 22. bis 25 Mai 2018 fand in Athen die 15. Sitzung des Ad hoc Committee of Experts on Roma and Traveller Issues (CAHROM) statt. Die im Rahmen der Sitzung besprochenen Themen umfassten u. a. die in vielen Mitgliedstaaten als sensibles Thema wahrgenommene Datenerhebung auf ethnischer Basis, die Darstellung des NS-Völkermords an den Sinti und Roma im Bildungsbereich sowie die Situation und Bedürfnisse von Roma-Frauen.

Vom 16. bis 19. Oktober 2018 fand die 16. CAHROM-Sitzung in Straßburg statt. Hieran hat u. a. das European Roma Institute for Arts and Culture (ERIAC) mit Sitz in Berlin teilgenommen und dem Plenum des CAHROM die bisherigen und geplanten Aktivitäten vorgestellt. Mehrere Mitgliedstaaten berichteten über Entwicklungen auf nationaler Ebene. In diesem Zusammenhang hat die deutsche Vertreterin im CAHROM die Datenerhebung zu Straftaten mit Antiziganismushintergrund in Deutschland dargestellt.

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sieht vor, dass die Vertragsstaaten dem Generalsekretär des Europarats in regelmäßigen Abständen Staatenberichte zur Umsetzung der einzelnen Verpflichtung vorlegen. Mit Beschluss vom 28. November 2018 hat der Europarat den Berichtszeitraum für die Charta reformiert. Grundsätzlich ist nunmehr eine Anpassung an den Berichtszeitraum des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vorgesehen, sodass eine umfassende Berichterstattung nur noch alle fünf Jahre zu erfolgen hat. Der nächste Bericht der Bundesrepublik Deutschland zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ist zum 1. Juli 2021 dem Europarat vorzulegen.

g) Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels

Die Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels sieht zur Überprüfung der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen ein regelmäßiges Evaluierungsverfahren vor (Artikel 36 bis 38). Die zweite Runde dieses Verfahrens, das durch eine unabhängige Sachverständigengruppe (GRETA) durchgeführt wird, hat für Deutschland am 5. September 2017 begonnen. Im Zentrum dieser Bewertungsrunde stehen die

Überprüfung legislativer, politischer und praktisch getroffener Maßnahmen zur Verhütung des Menschenhandels, zum Schutz der Rechte der Opfer und zur Verfolgung von Menschenhändlern. In einem ersten Schritt wurde der Bundesregierung dazu ein Fragebogen zugeleitet, der als Grundlage für die Evaluierung dient. Die Antworten darauf legte die Bundesregierung dem Europarat am 5. Februar 2018 vor. Nach Sichtung der von Deutschland gelieferten Antworten hat eine GRETA-Delegation im Rahmen eines Staatenbesuchs vom 4. bis 8. Juni 2018 über die Umsetzung der Europaratskonvention mit Vertretern verschiedener Ressorts sowie mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages (aller Fraktionen), den Länderbehörden in Bayern, Berlin, Brandenburg und Niedersachsen sowie Gewerkschaften und einschlägigen Nichtregierungsorganisationen auf Bundes- und Länderebene gesprochen. Die Veröffentlichung des GRETA-Berichtes ist für Mai/Juni 2019 vorgesehen.

h) Kinderrechte

Das 2016 eingerichtete Ad-hoc Komitee für die Rechte des Kindes (CAHENF) überwacht die Umsetzung der Strategie für Kinderrechte des Europarats. Das Mandat des CAHENF gilt noch bis zum 31. Dezember 2019. Vom 21. bis 23. März 2018 kam CAHENF zu seiner vierten Sitzung zusammen und befasste sich u. a. mit den Ergebnissen der Arbeitsgruppen zu den Rechten und Schutz von Kindern im Kontext von Migration (CAHENF-Safeguards). Die 2018 neu eingerichtete Arbeitsgruppe mit dem Themenschwerpunkt Gewalt gegen Kinder (CAHENF-VAC) tagte erstmals am 17. und 18. Mai und begann 2018 die Arbeit an einer Bestandsaufnahme der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zum Schutz von Kindern vor Gewalt. Am 4. Juli 2018 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarates die Empfehlung zu Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld. Bei der fünften Sitzung des CAHENF vom 16. bis 18. Oktober 2018 wurde beschlossen, dem Ministerkomitee einen Entwurf für eine Empfehlung zu Leitlinien zur Vormundschaft für unbegleitete Minderjährige auf der Flucht vorzulegen.

i) Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

Mit Wirkung vom 1. Februar 2018 ist das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (so genannte „Istanbul-Konvention“) in Deutschland in Kraft getreten. In der Sitzung am 24. Mai 2018 wählte der Ausschuss der Vertragsstaaten des Übereinkommens (GREVIO) fünf zusätzliche Mitglieder der unabhängigen Gruppe von Expertinnen und Experten für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Die Erweiterung von GREVIO von zehn auf 15 Mitglieder fand infolge der 25. Ratifizierung des Übereinkommens statt, die am 12. Oktober 2017 durch Deutschland erfolgte. Mit Sabine Kräuter-Stockton wurde erstmals eine deutsche Expertin gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre ab dem 1. September 2018. Des Weiteren wurden Expertinnen bzw. Experten aus den folgenden Vertragsstaaten des Übereinkommens als zusätzliche GREVIO-Mitglieder gewählt: Georgien, Niederlande, Norwegen und Schweden. Die Expertengruppe GREVIO überwacht die Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien und erstellt dazu Berichte und Schlussfolgerungen. Auf dieser Grundlage nahm der Ausschuss der Vertragsstaaten in der Sitzung am 30. Januar 2018 erstmalig Empfehlungen für Albanien, Dänemark, Monaco und Österreich an. Nach Unterzeichnung des Übereinkommens durch die Europäische Union am 13. Juni 2017 wurden im Berichtszeitraum weitere Schritte für die Ratifizierung des Übereinkommens durch die Europäische Union vorbereitet. Diese blieben im Berichtszeitraum noch ohne Abschluss. Deutschland begrüßt, dass die Europäische Union das Übereinkommen unterzeichnet hat.

2. Korruptions- und Terrorismusbekämpfung

a) Staatengruppe gegen Korruption (GRECO)

GRECO hielt im März, Juni und Dezember 2018 drei Plenarsitzungen ab. In den Sitzungen wurden sieben Evaluierungsberichte aus der Fünften Evaluierungsrunde zur Korruptionsprävention und Integritätsstärkung bei Personen, die auf nationaler Ebene eine Spitzenposition in der Exekutive innehaben („hochrangige Entscheidungsträger“) und bei nationalen Strafverfolgungsbehörden angenommen (Island, Finnland, Luxemburg, Lettland, Niederlande, Estland und Polen). Des Weiteren wurden zwölf Folgeberichte der dritten Runde (Dänemark, Liechtenstein, Russland, Tschechien, Zypern, Georgien, Schweiz, San Marino, Italien, Bosnien und Herzegowina, Belgien und Schweden) und 16 Folgeberichte der Vierten Runde (Bosnien und Herzegowina, Niederlande, Slowenien, Belgien, Irland, Tschechien, Dänemark, Frankreich, Nordmazedonien, Zypern, Albanien, Polen, Ungarn, Österreich, Italien und Kroatien) angenommen. Zudem wurden zwei Berichte über Ad-hoc-Evaluierungen angenommen (Polen und Rumänien).

Am 15. und 16. Oktober 2018 fand zudem eine vom kroatischen Justizministerium im Rahmen des Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarats- in Zusammenarbeit mit GRECO organisierte Konferenz in Šibenik/Kroatien statt, bei der insbesondere die Sicherung der Glaubwürdigkeit und Integrität staatlichen Handelns durch Stärkung von Transparenz und Rechenschaftspflicht diskutiert wurde.

b) Bekämpfung des Terrorismus

Im Mai 2018 fand die erste Plenarsitzung des Lenkungsausschusses Bekämpfung des Terrorismus (CDCT, ehemals: Ausschuss der Experten des Europarats zur Bekämpfung des Terrorismus, CODEXTER) statt. Bei dieser Sitzung wurde insbesondere der Entwurf einer Strategie des Europarats zur Bekämpfung des Terrorismus für die Jahre 2018 bis 2022 beraten und angenommen. Dieses Strategiepapier sieht verschiedene Projekte in den drei Bereichen Terrorismusverhütung, Verfolgung terroristischer Straftaten und Schutz vor terroristischen Straftaten vor. In einem ersten Schritt wurde dazu die Einsetzung von zwei Arbeitsgruppen beschlossen, die ihre Arbeit bereits aufgenommen haben. Die eine beschäftigt sich mit Indikatoren, mit Hilfe derer das Risiko eingeschätzt werden kann, dass radikalisierte Einzeltäter einen terroristischen Anschlag begehen. Die andere untersucht die Verbindungen zwischen Terrorismus und organisierter Kriminalität. Darüber hinaus hat der CDCT bei dieser Sitzung eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Möglichkeiten ausloten soll, das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 196) um eine Definition des Terrorismusbegriffs zu ergänzen. Dieses Übereinkommen enthält bisher keine entsprechende Definition, vielmehr bedeutet nach seinem Artikel 1 Absatz 1 eine „terroristische Straftat“ im Sinne des Übereinkommens eine Straftat im Geltungsbereich und nach der Begriffsbestimmung einer der im Anhang des Übereinkommens aufgeführten Verträge. Bei diesen Verträgen handelt es sich um elf sektorale Antiterrorismus-Übereinkommen der Vereinten Nationen, die Straftatbestände zu bestimmten Sachgebieten enthalten.

Die zweite Plenarsitzung des CDCT im November 2018 befasste sich schwerpunktmäßig mit der Nutzung des Internets zu terroristischen Zwecken. Diskutiert wurde zum Stand der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen und Internetfirmen, zu Counter-Narrativen und zur Entfernung terroristischer Inhalte aus dem Internet. Zu diesen Themen trugen Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und von Europol sowie von Internetfirmen und Internetverbänden vor.

Zuvor hatte die dritte Sitzung der Konsultationsrunde der Vertragsparteien nach Artikel 30 des Übereinkommens des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 196) stattgefunden. Bei dieser Sitzung wurde beschlossen, im Laufe des Jahres 2019 mit der Evaluierung der Umsetzung des Zusatzprotokolls vom 22. Oktober 2015 zum Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 217) zu beginnen.

3. Rechtliche Zusammenarbeit

a) Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission)

Die Venedig-Kommission befasste sich im Berichtszeitraum mit einer Reihe von rechtsstaatlich kritischen Entwicklungen in Mitgliedstaaten des Europarates. Ein Schwerpunkt lag dabei auf aktuellen verfassungs-, wahlrechtlichen und justiziellen Entwicklungen in Ungarn, Armenien, Georgien, Rumänien und Moldau. Die Kommission nahm verschiedene gemeinsam mit der OSZE (ODIHR) erarbeitete Stellungnahmen an, darunter eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit des „Stop Soros“-Gesetzespakets der ungarischen Regierung mit internationalen Menschenrechtsstandards mit Blick auf die Tätigkeit von Nichtregierungsorganisationen in Europa, eine Stellungnahme zu Gesetzentwürfen der Ukraine zur Transparenz der Finanzierung von Vereinigungen und zu Änderungen der Wahlgesetzgebung in der Türkei. Im Laufe ihrer Sitzungen führte die Venedig-Kommission zudem eine Reihe von Gesprächen mit hochrangigen Vertretern der Regierungen verschiedener Mitgliedstaaten, darunter den Justizministern aus Serbien, Nordmazedonien, Kasachstan und Malta.

b) Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ)

Die CEPEJ hat im ersten Halbjahr 2018 insbesondere den Bericht über die Justizsysteme Europas mit dem Stand 2016 fertiggestellt. Der Bericht konnte im Herbst 2018 vom Ministerkomitee angenommen werden. In diesem Rahmen arbeitet CEPEJ sehr eng mit der EU-Kommission zusammen. Diese basiert ihr „Europäisches Justizbarometer“ im Rahmen des „Europäischen Semesters“ der Europäischen Union im Wesentlichen auf den Daten der Kommission CEPEJ und gelangt so zu einer besseren Vergleichbarkeit der nationalen Justizsysteme innerhalb der Europäischen Union.

Auf einer Studiensitzung zur Feier des 15-jährigen Bestehens der CEPEJ wurde weiter das Thema „Künstliche Intelligenz in der Justiz“ durch mehrere Vorträge und eine anschließende Diskussion vertieft behandelt. Hierzu wurde auf der Dezembersitzung der CEPEJ ein umfassender Bericht der zuständigen Arbeitsgruppe angenommen. Dieser Bericht enthält in dieser Form erstmalig fünf fundamentale Prinzipien zum Einsatz der Künstlichen Intelligenz in der Justiz und weist auf zahlreiche Einsatzmöglichkeiten und die damit entstehenden ethischen Fragen hin. Nach vier Jahren unter österreichischem Vorsitz wurde mit dem Vertreter Aserbeidschans ein neuer Präsident der CEPEJ gewählt. Schließlich wurde die in den Vorjahren intensivierte Zusammenarbeit mit außereuropäischen Anrainerstaaten des Mittelmeeres wie Israel, Marokko oder Tunesien fortgesetzt.

c) Europäischer Ausschuss über die rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ)

Der für Zivilrecht und öffentliches Recht zuständige Lenkungsausschuss erarbeitete und verabschiedete Leitlinien für den Umgang mit elektronischen Beweismitteln in zivil- und verwaltungsprozessualen Verfahren. Sie sollen Richtern als Handreichung auf die wichtigsten praktisch relevanten Aspekte bei der Verwendung solcher Beweismittel aufmerksam machen und stellen das erste internationale Instrument zu diesem Thema dar. Des Weiteren setzte der Ausschuss seine Arbeiten an einem Kodifizierungsinstrument zu den bestehenden rechtlichen Standards in Abschiebehaftanstalten für Migranten fort. Die Arbeiten wurden durch spät eingebrachte Interventionen der EU-Kommission kurz vor der Finalisierung aufgehalten. Derzeit wird vom Ministerkomitee des Europarates geprüft, in welcher Form sie im Jahr 2019 wieder aufgenommen und vollendet werden können. Weitere Themen, mit denen sich der CDCJ befasste, waren Mechanismen der Online-Streitbeilegung und deren Vereinbarkeit mit den Justizgarantien in der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie die Entwicklung von Leitlinien zur Verbesserung der Wirksamkeit von unentgeltlicher Prozesskostenhilfe und -beratung, die auf „good practices“ der Mitgliedstaaten beruhen sollen.

d) Lenkungsausschuss Strafrecht (CDPC)

Auf der Plenarsitzung im Juni 2018 hat der CDPC über den Fortgang der Arbeiten zur Umsetzung des Aktionsplans Organisierte Kriminalität beraten. Die Verhandlungen über den vom Unterausschuss PC-CP ausgearbeiteten Entwurf von Empfehlungen zum Täter-Opfer-Ausgleich wurden abgeschlossen und der Entwurf dem Ministerkomitee zur Annahme empfohlen. Auch die Arbeiten an der Ergänzung der Kommentierung zu den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen konnten zum Abschluss gebracht werden. Im Rahmen der Plenarsitzung im November hat sich der CDPC schwerpunktmäßig mit strafrechtlichen Fragen der Nutzung autonom oder halbautonom fahrender Kraftfahrzeuge befasst.

Schwerpunkt der Arbeit des PC-CP bildete im Jahr 2018 die Revision und Aktualisierung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze im Hinblick auf Fragen des Datenschutzes, der Situation werdender Mütter in Haft sowie Fragen der Nutzung besonders gesicherter Hafträume. Weiterhin wurden im Rahmen der Sitzung des Ausschusses vom 6. bis 8.November 2018 Empfehlungen zur Rekrutierung und Ausbildung von Mitarbeitern in Strafvollzug und Bewährungshilfe entworfen, um auf europäischer Ebene ein einheitliches Auswahlverfahren sowie einheitliche Fortbildungsstandards für das Personal des Justizvollzugs zu erzielen.

Im Rahmen der Tätigkeit des Unterausschusses PC-OC rückten neben der Bekämpfung der organisierten Kriminalität die Herausforderungen im Zusammenhang mit der illegalen Migration in den Vordergrund. Im Bereich der Rechtshilfe sollen die Kommunikationsformen durch Nutzung elektronischer Mittel weiter verbessert werden (sog. e-MLA – Mutual Legal Assistance). Daneben war die Auslieferung im Lichte des 60. Jahrestages des Europäischen Auslieferungsübereinkommens ein Schwerpunkthema des PC-OC. Dabei geriet die Entscheidung des EuGH vom 13. November 2018 – C 247/17- (Raugevicius) – in den Mittelpunkt, deren Auswirkungen für die Praxis erheblich sein dürften: Aus der Entscheidung des EuGH folgt eine Einschränkung der im Abkommen enthaltenen Verpflichtung zur Auslieferung eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union zur Strafvollstreckung. Wenn ein ersuchter Staat eigene Staatsangehörige nicht zur Strafvollstreckung ausliefert, dann muss das auch für Angehöriger anderer Mitgliedstaaten der EU gelten, die ihren ständigen Wohnsitz im ersuchten Staat haben und gegen die ein Auslieferungsersuchen zum Zweck der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe vorliegt. Diese müssen also ihre Strafe unter denselben Bedingungen wie Inländer im ersuchten Staat verbüßen können.

e) Lissabon-Netzwerk

Das Lissabon-Netzwerk dient dem Informationsaustausch über die verschiedenen Strukturen der Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten und über die Einbeziehung der Vermittlung von Menschenrechten in die Aus- und Fortbildung („Human Rights Education for Legal Professionals“ – HELP). Deutschland wird auf den Jahrestagungen des Netzwerks regelmäßig eigenverantwortlich durch den Direktor der Deutschen Richterakademie vertreten.

f) Ausschuss der Völkerrechtsberater der Mitgliedstaaten des Europarates (CAHDI)

Die 55. Sitzung des CAHDI fand am 22. und 23. März 2018 in Straßburg statt. Dabei wurden unter anderem Fragen der Immunitäten von Staaten und internationalen Organisationen, der friedlichen Streitbeilegung und der Vorbehalte zu völkerrechtlichen Verträgen behandelt. Zudem unterrichtete das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) über seine Bemühungen zur Stärkung des Humanitären Völkerrechts.

Auf der 56. Sitzung des CAHDI am 20. und 21. September 2018 in Helsinki ging es unter anderem um aktuelle Themen aus dem Bereich des Humanitären Völkerrechts und des Internationalen Strafgerichtshofs. Darüber hinaus wurden der CAHDI-Vorsitz (Tschechien) und Vize-Vorsitz (Schweden) für 2019 per Akklamation gewählt.

g) Konsultativrat der Europäischen Richter (CCJE)

Auf seiner jährlichen Plenarsitzung von 7. bis 9. November 2018 verabschiedete der Konsultativrat der Europäischen Richter (CCJE) eine Stellungnahme zur „Verhütung von Korruption bei Richtern“ (Opinion No. 21). Diese befasst sich unter anderem mit der institutionellen Umgebung, die Korruption begünstigen kann, ferner mit Ethikrichtlinien, der Vermeidung von Interessenskonflikten und der individuellen Verantwortung der Richter. Auch strafrechtliche Sanktionen und internationale Mechanismen werden thematisiert. Schließlich wird noch auf die wahrgenommene Korruption eingegangen.

4. Sozial- und Gesundheitspolitik

a) Soziale Kohäsion

Die letzte Sitzung der „European Social Cohesion Platform“ fand am 3. und 4. Mai 2018 in Straßburg statt. Themen der „Platform“ werden künftig nur noch im Rahmen eines elektronischen Diskussionsforums erörtert werden. Beim letzten Treffen der Delegierten der Mitgliedstaaten im Mai stellte Professor Dr. Paolo Graziano, Politologe an der Universität Padua (Italien), seine Studie zum Thema „Soziale Kohäsion im Spiegel der Flüchtlingskrise“ vor. Nach einer aussagekräftigen Analyse der Flüchtlings- und Migrationssituation seit 2015 und Ausführungen zur Notwendigkeit einer sozialen Integration von Flüchtlingen und Migranten in den Aufnahmeländern, kommt Paolo Graziano zu folgenden Schluss: Nach fast 20 Jahren, in denen Studien und politische Analysen zur sozialen Kohäsion verfasst worden sind, fehle leider immer noch eine umfassende politische Strategie. Hier sollte der Europarat voranschreiten und in der kommenden Dekade ein Monitoring und eine Evaluation von Sozialer Kohäsion betreiben, Best-practice-Beispiele auswerten und eine breite Debatte zum sozialen Zusammenhalt in den Mitgliedstaaten fördern.

b) Europäisches Direktorat für die Qualität von Arzneimitteln (EDQM)

CD-P-TO / European Committee (Partial Agreement) on Organ Transplantation

Im Berichtszeitraum unterstützte das Ministerkomitee in seiner Sitzung am 4. Juli 2018 die Stellungnahme dieses Lenkungsausschusses bezüglich eines „Concept of Global Kidney Exchange”, in der festgestellt wird, dass Nierenaustauschprogramme auf der Basis von „finanziellen Inkompatibilitäten“ mit dem fundamentalen Grundsatz, dass der menschliche Körper und Teile davon nicht zur Erzielung eines finanziellen Gewinns verwendet werden dürfen, unvereinbar sind. Das Ministerkomitee nahm zudem Kenntnis von dem vom Lenkungsausschuss vorgelegten „Guide for the implementation of the principle of prohibition of financial gain with respect to the human body”.

CD-P-TS / European Committee (Partial Agreement) on Blood Transfusion

Dieser Lenkungsausschuss treibt zwei strategisch wichtige Themenbereiche voran: Der „Guide to the Preparation, Use and Quality Assurance of blood components“ (Blood Guide) wird derzeit komplett umstrukturiert. Es ist zu erwarten, dass der „Blood Guide“ zunehmend an strategischer Bedeutung für die europäische Gesetzgebung und die regulatorischen Rahmenbedingungen im Bereich Blut und Blutprodukte gewinnt. Das Paul-Ehrlich-Institut beteiligt sich aktiv an der Gestaltung mehrerer zentraler Themenbereiche.

Mit der „Plasma Supply Management Working Group” (TS093) steht Plasma als strategische Ressource im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Ziel ist es, die aktuelle Situation hinsichtlich der Gewinnung von Plasma zur Fraktionierung (recovered plasma, source plasma) zu erfassen und Maßnahmen zu erarbeiten, die ein höheres Maß an Selbstversorgung mit sog. „plasma-derived medicinal products“ (PDMP) ermöglichen. Im Fokus der Gruppe stehen vor allem Diskussionen zur Definition von „self-sufficiency“ in Bezug auf PDMP, aber auch Themen wie die Änderung der Spenderausschlusskriterien für „Men having sex with men (MSM)“ und „voluntary non remunerated blood donation (VNRBD)”.

Europäisches Arzneibuch

In 20 Expertengruppen und ca. 50 Arbeitsgruppen werden die Monographien und Methoden des Europäischen Arzneibuchs erarbeitet. Deutschland stellt mit 20 gewählten Wissenschaftlern einen erheblichen Anteil bei der Leitung der Experten- und Arbeitsgruppen. Darüber hinaus sind bis zu 250 Wissenschaftler, die von der Geschäftsstelle der Arzneibuch-Kommissionen im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) benannt werden, in den entsprechenden Gremien tätig. Jeweils ein Mitarbeiter des Paul-Ehrlich-Instituts und des BfArM sind Mitglieder der deutschen Delegation in der Europäischen Arzneibuchkommission, die die Texte des Europäischen Arzneibuchs verabschiedet. Im Jahr 2018 hat die Europäische Arzneibuch-Kommission dreimal getagt. Die 2018 verabschiedeten Teilbände 9.7 und 9.8 beschließen die 9. Ausgabe des Europäischen Arzneibuchs. Im November 2018 wurde die Herausgabe der 10. Ausgabe beschlossen. Sie wird am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Die folgenden Themen haben die Arbeiten am Europäischen Arzneibuch 2018 geprägt:

Möglichkeit der Aufnahme von Fertigarzneimittelmonographien für generisch gehandelte Wirkstoffe, Integration von Fertigarzneimittelmonographien für Produkte, die kurz vor Ablauf der Patentfrist stehen, Internationale Harmonisierung zusammen mit der USP (United States Pharmacopoeia) und der JP (Japanese Pharmacopoeia) von Prüfmethoden und Hilfsstoffmonographien, die Streichung der Prüfung auf Abnormale Toxizität (Suppl. 9.8) und die besonderen Aktivitäten bei der Monographie- und Methodenerarbeitung im Bereich der biologisch definierten Produkte. Am häufigsten werden Revisionen von bereits bestehenden Monographien aus dem Bereich der chemischen Wirk- und Hilfsstoffe bearbeitet.

Aus aktuellem Anlass wurden die Monographien verschiedener Antihypertonika aus der Sartangruppe bearbeitet, wobei die entsprechenden Prüfverfahren zur Detektion und Quantifizierung bestimmter Nitrosaminkontaminanten in einer Arbeitsgruppe der europäischen OMCL-Labore („Official Medicines Control Laboratories“) bewertet wurden.

Der Ersatz des Kaninchenpyrogentests durch geeignete Alternativmethoden wurde in unterschiedlichen Human- und Veterinär-Expertengruppen bearbeitet.

Auf Initiative des BMG und des Paul-Ehrlich-Instituts wurde 2018 eine Testgruppe bei der EDQM gegründet. Ziel dieser aus zunächst 16 OMCL-Laboren bestehenden Gruppe ist es, geeignete Testverfahren zur Qualitätskontrolle und Identifizierung von Arzneimittelfälschungen bei monoklonalen Antikörpern zu entwickeln und diese auch für einen möglichen Fälschungsverdachtsfall vorzuhalten. Aufgrund der Vielzahl der sich am Markt befindlichen Produkte und der Komplexität der zu entwickelnden und zu validierenden Testverfahren wird eine Arbeitsaufteilung im OMCL-Netzwerk angestrebt.

c) Ausschuss für Bioethik (DH-Bio)

Der DH-BIO hielt vom 23. bis 25. Mai 2018 seine 13. Plenarsitzung ab. Die Sitzung eröffnete der Generaldirektor des Europarats für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit Christos Giakoumopoulos, der die überragende Bedeutung der Bioethik im Portfolio des Europarats betonte. Im Mittelpunkt der inhaltlichen Arbeit stand das „Zusatzprotokoll zum Schutz der Menschenrechte und der Würde von Personen mit psychischen Störungen im Hinblick auf unfreiwillige Unterbringung und Behandlung“. Nach einer nochmaligen Überarbeitung entschied das Plenum, den Entwurf einschließlich des Erläuternden Berichts offenzulegen und mit der Möglichkeit

zur Kommentierung an die in diesem Fall zu beteiligenden Europaratsgremien zu übergeben: Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH), Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), Parlamentarische Versammlung, Menschenrechtskommissarin, Konferenz der Internationalen Nichtregierungsorganisationen und Lenkungsausschuss Strafrecht (CDPC).

Des Weiteren wurde eine erste Skizze der Arbeitsgruppe zur „Stärkung des demokratischen Diskurses in Bezug auf neue Technologien“ vorgestellt. Mittelfristiges Ziel ist die Erarbeitung eines Praxishandbuchs. Zudem wurde der Beschluss gefasst, einen technischen Bericht zu Fragen der Genom-Editierung am Menschen in Auftrag zu geben. Gemeinsam mit Überblicksdarstellungen zur Rechtslage und zu den ethischen Argumenten in Debatten der Mitgliedstaaten soll er als Grundlage für den Arbeitsstrang Genom-Editierung fungieren.

Vom 20. bis 22. November 2018 hielt der DH-BIO seine 14. Plenarsitzung ab. In dieser wurde weiterhin am „Zusatzprotokoll zum Schutz der Menschenrechte und der Würde von Personen mit psychischen Störungen im Hinblick auf unfreiwillige Unterbringung und Behandlung“ gearbeitet. Es wurden insbesondere Betroffenenverbände sowie und ein Vertreter der Menschenrechtskommissarin des Europarats angehört. Auf der Plenarsitzung wurde beschlossen, die Arbeiten an dem Zusatzprotokoll fortzusetzen. Des Weiteren wurden die Arbeiten des Komitees „Strategic Action Plan“ entgegengenommen und beschlossen, dass der Berichterstatter für Genderfragen (Zypern) den Entwurf eines Aktionsplans für Genderfragen mit Bezug zu DH-BIO erstellt.

Außerhalb der Sitzungen hat das Sekretariat des DH-BIO in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten Ende November 2018 eine kritische Erklärung zur Meldung der Geburt geneditierter Zwillinge in China herausgegeben. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Erarbeitung dieser Erklärung unterstützt.

d) Gleichstellung – Gender Equality Commission (GEC)

Das Ministerkomitee des Europarates hat am 7. März 2018 die neue Gleichstellungsstrategie des Europarates 2018 bis 2023 verabschiedet. Der Fokus liegt auf sechs strategischen Bereichen: Verhütung und Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und Sexismus; Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Frauen zur Justiz; ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern an politischen und öffentlichen Entscheidungen; Schutz der Rechte von weiblichen Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden; Verwirklichung des Gender Mainstreaming-Prinzips in allen Politikbereichen und Maßnahmen. Die Strategie wurde auf der Konferenz „Gender Equality: Paving the Way“ am 3. und 4. Mai 2018 in Kopenhagen vorgestellt. Auf seiner 13. Sitzung (11. bis 13. April) nahm die GEC ihren „Arbeitsplan für 2018 – 2019“ an. Die GEC diskutierte außerdem über die Themen Gleichstellung der Geschlechter und Jugend, Frauen im Sport sowie über das geschlechtsspezifische Lohngefälle. Auf ihrer 14. Sitzung (5. bis 7. Dezember) hat die GEC den Entwurf einer Empfehlung des Ministerkomitees zur Prävention und Bekämpfung von Sexismus fertiggestellt und angenommen. Die Empfehlung enthält eine internationale Definition von Sexismus und schlägt Maßnahmen zu seiner Bekämpfung vor. Es ist nun Sache des Ministerkomitees, den Text 2019 zu prüfen und anzunehmen. Es fanden daneben thematische Debatten u. a. über die Arbeit mit Gewalttätern und zu „Gender-Responsive Budgeting“ statt.

e) Lebensmittelkontaktmaterialien und -gegenstände

Das Komitee für Lebensmittelkontaktmaterialien und -gegenstände (CD-P-MCA) tagte am 17. und 18. April und am 5. und 6. November 2018 unter deutschem Vorsitz (Vertreterin des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft). Das Komitee setzte insbesondere die Arbeiten zur Revision der der Technischen Leitlinie zu Metallen und Legierungen in Lebensmittelkontaktmaterialien und -gegenständen sowie zu Materialien und Gegenständen aus Papier und Pappe, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind, fort. Eine Finalisierung soll möglichst 2019 erfolgen. Ferner befasste sich das Komitee mit dem Entwurf einer Rahmenresolution zu bislang nicht auf EU-Ebene harmonisierten Lebensmittelkontaktmaterialien und -gegenständen, einer Datensammlung zur Freisetzung von Metallen aus Emaille-Gegenständen und analytischen Fragestellungen zu Druckfarben zur Bedruckung von Lebensmittelkontaktmaterialien und -gegenständen. Weiterhin wurde die Aufnahme neuer Arbeiten an einer Technischen Leitlinie zur Dokumentation der Konformität von Lebensmittelkontaktmaterialien und -gegenständen beschlossen. Die Arbeiten werden 2019 fortgeführt.

f) Expertenkomitee für Kosmetische Mittel

Das Expertenkomitee für Kosmetische Mittel (CD-P-COS) tagte im Berichtszeitraum am 6. März und am 9. Oktober 2018. In Übereinstimmung mit der Aufgabenliste des Komitees wurde vom Sekretariat vorgeschlagen, gemeinsame Sitzungen mit dem Official Cosmetics Control Laboratories (OCCL) – Netzwerk durchzuführen,

um relevante Themen für das Arbeitsprogramm zu identifizieren und zu priorisieren. Diese enge Zusammenarbeit soll eine neue Möglichkeit für die Kontroll-Laboratorien eröffnen, Themenvorschläge für Europarats-Resolutionen einzubringen und zu begleiten. Im Bereich der Tätowiermittel wurde das von der ECHA erarbeitete Dossier zur Beschränkung gefährlicher Stoffe in Tätowierfarben unter REACH vorgestellt und diskutiert. Die Überarbeitung der Publikation „Safe Cosmetics for Young Children“ soll 2019 nach Eingang von Beiträgen der Mitglieder überarbeitet werden. Für den Bereich der Produkt-Testungen von kosmetischen Mittel an Freiwilligen wurde der Bedarf für die Erarbeitung von aktuellen Leitlinien oder Empfehlungen für Testdesign, Durchführung, Informationen der Teilnehmer, deren Einverständniserklärung und weitere relevante formale Anforderungen identifiziert. Hier wird zunächst eine Datensammlung unter den Mitgliedern durchgeführt.

5. Entwicklungsbank des Europarats (CEB)

Am 15. Juni 2018 fand in Bratislava (Slowakei) das 53. gemeinsame Treffen des Direktionsausschusses und des Verwaltungsrats der CEB (Joint Meeting) statt. Gouverneur der Bank ist der Deutsche Rolf Wenzel. Dabei wurde u. a. über die Ergebnisse der Banktätigkeit, den Beitrag der Bank zu spezifischen nachhaltigen Entwicklungszielen (insbesondere Unterstützung der globalen Initiative „100 Resilient Cities“) sowie die bedeutende Rolle der CEB zur Bekämpfung der Migrations- und Flüchtlingskrise diskutiert. Entsprechend des Entwicklungsplans für 2017 bis 2019 konnte die Bank ihr Ausleihvolumen im Jahr 2018 weiter auf hohem Niveau halten. Im Jahr 2018 bewilligte sie wie im Vorjahr Projekte im Volumen von 3,9 Mrd. Euro, davon 1,7 Mrd. Euro (Vorjahr: 1,3 Mrd. Euro) in den Schwerpunktländern Ostmittel-, Ost- und Südosteuropas). Die Finanzierungstätigkeit der CEB konzentrierte sich auf Projekte in folgenden Bereichen: Förderung des nachhaltigen Wachstums und sozialen Zusammenhalts, Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, Integration von Flüchtlingen und Migranten/-innen sowie klimapolitische Anpassungsmaßnahmen. Aus einem im Jahr 2015 bei der Bank eingerichteten Multigeber – Migrations- und Flüchtlingshilfsfonds (Migrant and Refugee Fund) konnte die CEB bislang Zuschussprojekte im Wert von 26 Mio. Euro zur Errichtung von Aufnahme- und Durchgangszentren für Migranten/-innen und Flüchtlinge umsetzen. Aufgrund der spürbaren Abnahme der Migrations- und Flüchtlingszahlen konzentrierte die CEB ihre Aktivitäten u. a. auf die Integration von Flüchtlingen in den Aufnahmeländern. Bis Ende 2018 hat der Fonds Geberzusagen von über 28 Mio. Euro erhalten. Neben Frankreich und Italien (je 3 Mio. Euro) ist Deutschland mit einem Beitrag von 5 Mio. Euro der größte bilaterale Geberstaat.

6. Kommunal- und Regionalpolitik

Lenkungsausschuss für Demokratie und Regierungsführung (CDDG)

Der CDDG versteht sich als Plattform für den Erfahrungsaustausch zu Verwaltungsmodernisierung und -reformen sowohl auf nationaler als auch auf regionaler/lokaler Ebene. Der Erfahrungsaustausch soll insbesondere die osteuropäischen Staaten bei der Festigung demokratischer Regierungsführung unterstützen. Der CDDG tritt entsprechend dem Mandat für 2018/2019 nur noch einmal jährlich zusammen. Die Sitzung fand vom 28. bis 30. November 2018 statt. Die Facharbeit wird verstärkt in die drei laut Mandat vorgesehenen Experten-Arbeitsgruppen verlagert. Die Ergebnisse bzw. Zwischenstände der Arbeitsgruppen waren daher hauptsächlich Gegenstand der Sitzung des CDDG.

Die Arbeitsgruppen sind:

- Überarbeitung der Empfehlung des Ministerkomitees Rec(98)12 über die Aufsicht der Aktionen lokaler Behörden,
- öffentliche Ethik,
- e-democracy.

Der CDDG billigte die Überarbeitung der Empfehlung zur Aufsicht über lokale Behörden mit kleineren Änderungen. Der Entwurf eines Leitfadens zur öffentlichen Ethik wurde intensiv diskutiert. Im weiteren Arbeitsprozess sollen insbesondere die Ergebnisse der Sitzungen der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) sowie die Dokumente anderer Gremien des Europarats bzw. internationaler Organisationen berücksichtigt werden. Die Arbeitsgruppe e-democracy hatte erst kurz vor der CDDG-Sitzung ihre Tätigkeit aufgenommen. An der Arbeitsgruppe ist Deutschland mit einem Experten aus der Wissenschaft (Hochschule Kehl) beteiligt. Die Ergebnisdokumente der beiden Arbeitsgruppen Öffentliche Ethik und e-democracy werden dem CDDG zur nächsten Sitzung vorgelegt.

Die deutsche CDDG-Delegation pflegt den regelmäßigen Austausch mit der deutschen Delegation im Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE). Weiterhin hat ein Vertreter der Generaldirektion für Demokratie und Antidiskriminierung des Europarates am Open Government Lab im Rahmen des Zukunftskongresses

sowie einer Diskussionsveranstaltung zum European Open Government teilgenommen. Die Veranstaltungen standen im Zusammenhang zum BMI-Projekt Modellkommune Open Government.

7. Sport

Sport und Gewalt

Ein Kernelement der Tätigkeit des Ständigen Ausschusses der Konvention des „Übereinkommens des Europarates über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen“ stellt weiterhin die Evaluierung und Fortschreibung der Konvention dar.

Seit dem 3. Juli 2016 kann das Übereinkommen des Europarates über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fußballspielen und anderen Sportveranstaltungen (CETS 218) gezeichnet und ratifiziert werden. Bis zum 31. Dezember 2018 hatten insgesamt 30 Mitgliedstaaten des Europarates die Konvention gezeichnet; von acht Mitgliedstaaten, von denen drei auch EU-Mitgliedstaaten sind, wurde sie bereits ratifiziert.

Der Rat der Europäischen Union (Justiz und Inneres) einigte sich auf seiner Tagung am 11. und 12. Oktober 2018 grundsätzlich auf einen Beschlussentwurf, wonach die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ermächtigt werden sollen, die Konvention zu zeichnen und zu ratifizieren, und beschloss, den Entwurf dem Europäischen Parlament zuzuleiten, um dessen Zustimmung einzuholen.

Im Jahr 2018 fanden zwei Sitzungen des Ständigen Ausschusses der Sportkonvention gegen Zuschauergewalt statt. Die Schwerpunkte der Tätigkeit waren hierbei die Nachbereitung der FIFA-Fußballweltmeisterschaft 2018 in Russland, die Planung eines Evaluationsbesuches für das Jahr 2019 in der Türkei sowie Vorbereitung der UEFA-Fußballeuropameisterschaft 2020 in zwölf Mitgliedsstaaten.

Bekämpfung von Doping

In den insgesamt sechs Sitzungen des Jahres 2018 befassten sich das Koordinierungsgremium CAHAMA, zuständig für die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), und die beobachtende Begleitgruppe (Monitoring Group) des Übereinkommens gegen Doping vom 16. November 1989 turnusgemäß mit der Novellierung der WADA-Liste der verbotenen Substanzen und Methoden, dem jährlichen Budget und der mittelfristigen Finanzplanung der WADA sowie den Evaluationen der Mitgliedstaten zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens gegen Doping.

Weitere wesentliche Diskussionspunkte waren die Frage der Wiederzulassung, der sogenannten „Compliance“, der russischen Anti-Doping Agentur RUSADA durch die WADA, die Empfehlungen der Monitoring Group für eine stärkere Unabhängigkeit der nationalen Anti-Doping-Agenturen sowie die Ergebnisse der „WADA Working Group on Governance Matters“ für eine stärkere und unabhängigere WADA.

Gute Regierungsführung (Good Governance)

Am 15. Oktober 2018 fand in Tiflis/Georgien auf Einladung der georgischen Regierung die 15. Sportministerkonferenz des Europarats statt. Gegenstand dieser Konferenz, an der auch Vertreter verschiedener Organisationen aus dem Bereich des Sports teilnahmen, waren diverse Teilaspekte aus dem Themenkomplex „Good Governance“ (Schutz der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption). Die Vertreter der Regierungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten verabschiedeten Resolutionen zu den Themen „Protecting Human Rights in Sport: Obligations and Shared Responsibilities“ sowie „Fighting corruption in sport: scaling up action“.

Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben

Der Europarat lud am 17. und 18. April 2018 zu einer Sitzung des Netzwerks der Nationalen Plattformen zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben (Group of Copenhagen – GoC) in Lissabon. Deutschland nahm auf ausdrücklichen Wunsch des Europarats daran teil, obwohl der Gründungsprozess der Nationalen Plattform zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben auf nationaler Ebene noch nicht abgeschlossen war. Hauptzweck der GoC ist es, einen regelmäßigen Informationsaustausch unter den Koordinatoren der Nationalen Plattformen zu gewährleisten und die Konzepte und Instrumente zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben auf internationaler Ebene abzustimmen und weiter zu operationalisieren. Neben Deutschland wurden in der Sitzung auch Australien und Slowenien in die GoC aufgenommen.

Am 24. und 25. September 2018 fand in Straßburg die dritte internationale Konferenz zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben und der Beförderung der Umsetzung des entsprechenden Übereinkommens des Europarats statt. Neben den Koordinatoren der Nationalen Plattformen nahmen auch Vertreter der Strafverfolgungs- und Glückspielaufsichtsbehörden sowie des Sports und der Sportwettanbieter teil. Es wurden elf Workshops durchgeführt, in denen sich rund 160 Teilnehmer aus 37 Staaten und 23 internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen austauschten und die Notwendigkeiten bei der Bekämpfung aus unterschiedlichen Blickwinkeln erörterten.

8. Jugend

Lenkungsausschuss Jugend des Europarats (CDEJ)

Im März 2018 tagte CDEJ gemeinsam mit dem Beratungsrat Jugend (CCJ), der aus Vertretern von Nichtregierungsorganisationen besteht, im Europäischen Jugendzentrum in Budapest. Neben einem Rückblick auf die Aktivitäten des Jahres 2017 und einem Ausblick auf die Aktivitäten des Jahres 2018 wurden der Vorsitz und die stellvertretenden Vorsitzenden neu gewählt. Im Fokus der inhaltlichen Debatte stand die Empfehlung des Europarates zur Unterstützung junger Migranten und Flüchtlinge am Übergang ins Erwachsenenleben. Auf der gemeinsamen Tagung von CDEJ und CCJ im Europäischen Jugendzentrum in Straßburg im Oktober 2018 wurde die o. g. Empfehlung mit dem Ziel einer Befassung im Ministerkomitee Anfang 2019 finalisiert. Im weiteren Verlauf wurden die Prioritäten für die Periode 2020 bis 2021 und die Entwicklung einer Jugendagenda 2030 erstmals diskutiert.

9. Bildung und Kultur

a) Bildung

Im Bildungsbereich bestimmte die Umsetzung des Programms 2018 bis 2019 unter dem Überthema „Education for Democracy“ den Berichtszeitraum. Dementsprechend wurden zahlreiche Aktivitäten zu Demokratie- und Menschenrechtsbildung durchgeführt, unter anderem zum Referenzrahmen für Demokratiekompetenzen (Reference Framework of Competences for Democratic Culture / RFCDC). Alle Aktivitäten wurden durch den Lenkungsausschuss für Bildungspolitik und -praxis (CDPPE) eng begleitet, wobei die Arbeit des Europarats im Bildungsbereich weiterhin unter den Budgetkürzungen und insbesondere unter nicht nachbesetzten Stellen im Sekretariat leidet. Im Berichtszeitraum wurden deshalb unter anderem keine Aktivitäten zum Holocaustgedenken durchgeführt. In Bezug auf die Sprachenpolitik des Europarats wurde eine vertiefte Kooperation zwischen dem Sekretariat und dem Europäischen Fremdsprachenzentrum (ECML) in Graz diskutiert.

Im April 2018 wurde unter dem dänischen Ministerratsvorsitz der RFCDC offiziell vorgestellt. An der Konferenz in Kopenhagen nahmen auch zwei deutsche Vertreter teil. Die Implementierung des RFCDC soll über die Arbeit eines europaweiten Expertennetzwerks mit deutscher Beteiligung (Education Policy Advisers Network / EPAN) sowie über die Kampagne „Free to Speak – Safe to Learn“ (s. u.) und das European Wergeland Centre erfolgen. 2018 bis 2019 sind insgesamt drei Plenarsitzungen und vier Treffen der Arbeitsgruppen des EPAN vorgesehen. Die Arbeitsgruppen befassen sich mit den Themen Lehrplangestaltung, Evaluierung von Lernenden und Lehrerbildung.

Im November 2018 startete die dreijährige Kampagne „Free to Speak – Safe to Learn“, die enge inhaltliche Verbindungen zum RFCDC hat. Schwerpunkte der Kampagne, die sich an Schulen richtet, sind u. a. der Umgang mit Propaganda/“Fake News“ und kontroversen Themen sowie die Bekämpfung von Diskriminierung, Mobbing und Gewalt. Auf der Kampagnenwebsite werden entsprechende Unterrichtsmaterialien zur Verfügung gestellt. Der deutsche EPAN-Koordinator wirkt im internationalen Kampagnenteam mit.

Von 2018–2020 beteiligen sich mehrere Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland über die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), am Projekt „European Qualifications Passport for Refugees“ (EQPR). Der EQPR stellt kein formales Anerkennungsdokument dar und begründet kein Recht auf Anerkennung; er ermöglicht Flüchtlingen / Asylsuchenden ohne amtliche Dokumente jedoch Aussagen über ihre Hochschulqualifikationen, Arbeitserfahrungen und Sprachkenntnisse.

An einem Symposium der Plattform „Ethik und Transparenz in der Bildung“ (ETINED) im November 2018 zum Thema „Countering Education Fraud“ nahm auch ein Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) teil.

b) Kultur

Die kulturpolitischen Aktivitäten des Europarats zielten im Berichtszeitraum darauf ab, die demokratische Kultur in den Mitgliedstaaten zu stärken und die verbindende Kraft des kulturellen Erbes für die Menschen konkret erfahrbar zu machen. Dabei setzten die im Jahr 2018 vorgenommenen Haushaltskürzungen jedoch Grenzen, z. B. musste die Unterstützung für den Indicator Framework on Culture and Democracy (IFCD) ausgesetzt werden. Abgeschlossen werden konnten dagegen die Arbeiten an einer Empfehlung des Ministerkomitees mit dem Titel „Culture's contribution to strengthening the internet as an emancipatory force". Die European Heritage Days erreichten in Verbindung mit dem European Year of Cultural Heritage (EYCH) der Europäischen Union eine bislang unerreichte Vielzahl von Menschen.

Ein besonderer Höhepunkt aus deutscher Sicht war die Tagung des Beratenden Forums der Kulturrouten des Europarats, das auf Einladung des Auswärtigen Amts, des Freistaats Sachsen und der Stadt Görlitz im September 2018 in Görlitz stattfand: Über 200 Teilnehmer aus 33 Ländern diskutierten strategische Partnerschaften von Europarat, Europäischer Union, UNESCO und weiteren Akteuren zur Stärkung und Positionierung von Kulturwegen als Bindeglied zwischen kulturellen Werten, Kulturdenkmälern und der Gesellschaft.

Der deutsche Beitrag zur HEREIN-Datenbank (European Cultural Heritage Information Network) wurde 2018 aktualisiert.

Das seit 1998 als Joint Venture zwischen dem Europarat und der gemeinnützigen GmbH ERICarts geführte Compendium for Cultural Policies and Trends in Europe wurde im Oktober 2017 in eine Multi-Stakeholder Association und damit in eine neue Trägerschaft überführt. Seit Herbst 2018 wird Deutschland darin durch das Institut für Kulturpolitik der Kulturpolitischen Gesellschaft e. V. (IfK) mit Sitz in Bonn vertreten. Das Compendium ist ein Online-Informationssystem, das einen jährlich aktualisierten Überblick über die Strukturen der Kulturpolitik sowie kulturpolitische Entwicklungen und Diskussionen in 42 Ländern Europas bietet. Das Herzstück bilden die 42 Länderprofile, die etwa 50 bis 70 Seiten umfassen und in englischer Sprache und teilweise in der Originalsprache verfügbar sind. Das Compendium wendet sich insbesondere an Akteure der Außenkulturpolitik, der Zivilgesellschaft und der Kulturwissenschaft.

Das im Mai 2017 vom Europarat beschlossene „Übereinkommen des Europarats über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut" (Nikosia-Konvention) wurde 2018 von zwei weiteren Staaten unterzeichnet (Lettland, Russland). Das Übereinkommen ist nach wie vor nicht in Kraft getreten, da hierfür fünf Ratifizierungen, die wenigstens drei Mitgliedsstaaten im Europarat umfassen, erforderlich sind und bislang lediglich Zypern ratifiziert hat. Eine Zeichnung und Ratifikation des Übereinkommens durch Deutschland wird geprüft und hierfür derzeit eine einheitliche deutsche Sprachfassung mit Österreich, der Schweiz und Liechtenstein abgestimmt.

c) Medien

Der Lenkungsausschuss für Medien und Informationsgesellschaft (CDMSI) trat 2018 zweimal zusammen, und zwar vom 19. bis 21. Juni 2018 (14. Sitzung) und vom 27. bis 30. November 2018 (15. Sitzung). Ministerkomitee nahm im März 2018 die vom CDMSI erarbeiteten Empfehlungen betreffend Medienpluralismus und Transparenz bei den Eigentumsverhältnissen von Medienunternehmen und die Empfehlung zu der Rolle und Verantwortlichkeit von Internetintermediären an. Die vom CDMSI neu eingesetzten Unterausschüsse für Qualitätsjournalismus im digitalen Zeitalter (MSI-JOQ) und für Menschenrechtsdimensionen bei automatisierter Datenverarbeitung und verschiedenen Formen künstlicher Intelligenz (MSI-AUT) haben zudem ihre Arbeit aufgenommen bzw. fortgesetzt. Diese hattenen unter anderem eine vom Ministerkomitee mittlerweile angenommene Erklärung über die manipulativen Fähigkeiten algorithmischer Prozesse erarbeitet, sowie die „ Erklärung zur finanziellen Nachhaltigkeit von Qualitätsjournalismus im digitalen Zeitalter".

Zudem beschäftigte den CDMSI die Planung der für den 28. und 29. Mai 2020 vorgesehenen Ministerkonferenz für Medien- und Informationsgesellschaft in Nikosia, welche im November vom Ministerkomitee gebilligt wurde. Weitere Aktivitäten des CDMSI betrafen das in Paris stattfindende IGF („Internet Governance Forum"), bei dem der Europarat mit fünf Veranstaltungen vertreten war und das 2019 in Deutschland stattfinden wird.

Neben der Umsetzung der Empfehlung und Erarbeitung von Richtlinien zum Thema Sicherheit von Journalisten hat sich der CDMSI zudem erneut Gedanken über die mögliche Überarbeitung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen gemacht, welches auch für Deutschland im Hinblick auf den Brexit relevanter werden könnte. Hierzu fand ein Austausch mit dem Referat für audiovisuelle Medien und Medienpolitik der Europäischen Kommission (GD CONNECT), statt, das über die Revision der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, die am 19. Dezember 2018 in Kraft getreten ist und bis zum 19. September 2020 umgesetzt sein muss, informierte. Da für die Überarbeitung des Übereinkommens momentan keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, hat man sich darauf geeinigt, dass die EU-Mitglieder des Ausschusses dem

Sekretariat ihre Erfahrungen im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, insbesondere im Hinblick auf Videoplattformen, übermitteln. Auf dieser Basis soll dann über das weitere Vorgehen nachgedacht werden.

Des Weiteren gab es einen Austausch mit der neuen Menschenrechtskommissarin Dunja Mijatović zur Erörterung möglicher Synergien insb. zum Thema Sicherheit von Journalisten. Im Übrigen wurden dem „Committee to protect journalists“ (CPJ) und dem „International Media Service“ (IMS) Beobachterstatus eingeräumt.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333